

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Stand 05.06.2025

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrop

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kapitel 1	4
Einleitung und Begriffsklärungen	4
Was ist ein Schutzkonzept?	4
Begriffsklärungen	4
Kapitel 2	8
Leitbild – Allgemeiner Verhaltenskodex	8
Leitbild	8
Allgemeiner Verhaltenskodex	9
Kapitel 3	11
Prävention in Unterricht und Schulleben	11
Grundsätzliches	11
Präventionsangebote am Gymnasium Barntrop: Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Stand Mai 2025)	11
Gewaltsensibilisierung und -prävention im Unterricht	13
Kapitel 4	15
Personalentwicklung und Fortbildung	15
Kapitel 5	17
Ansprech- und Kooperationspartner	17
Innerschulische Beratungsmöglichkeiten	17
Jugendamt Kreis Lippe	17
Lokale und regionale Beratungsstellen	17
Überregionale Beratungsstellen	19
Ziel in der weiteren Arbeit	20
Kapitel 6	21
Beratung und Beschwerdeverfahren	21
Kapitel 7	23
Geklärtter Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung	23
Intervention bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen	23
Verfahrensschritte	26
Dokumentation: Arbeitshilfen	29
Beratung	36
Kapitel 8	38

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Potenzial- und Risikoanalyse	38
Potenzialanalyse	38
Risikoanalyse	38
Gewalt von Jugendlichen an Jugendlichen	52
Bedeutung dieses Kapitels	58
Anhang.....	59
Quellen und weitere Materialien.....	59
Genutzte Quellen und Verweise auf weiterführende Materialien	59

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kapitel 1

Einleitung und Begriffsklärungen

Was ist ein Schutzkonzept?

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz NRW Schulgesetz NRW (SchulG) § 42, Absatz 6 verfügt:

„Die Sorge für das Wohl der Kinder und Jugendliche erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, 2011) fordert ebenfalls Lehrkräfte auf, gewichtigen Anhaltspunkten von Gefährdungen aktiv nachzugehen (§ 4) und schafft einen Rahmen für den Aufbau von Netzwerkstrukturen im Kinder- und Jugendschutz, die u.a. Schule mit umfassen (§ 3).

Das Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup soll unsere Schule zu einem Ort machen, an dem Kinder und Jugendliche und Erwachsene vor Gewalt geschützt werden. Es soll das Risiko vermindern, dass Gewalt an Kinder und Jugendlichen unserer Schule verübt wird und dazu beitragen, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten.

Um das zu erreichen, will es unter anderem

- Haltung und Kultur am Städtischen Gymnasium Barntrup vermitteln,
- bewusst machen, welche Gegebenheiten ein Täter oder eine Täterin in unserer Schule ausnutzen könnte,
- für Grenzüberschreitungen sensibilisieren,
- vermitteln, wie ein Umgang mit Kindern und Jugendlichen aussieht, die ihre individuellen Grenzen nicht achten,
- verdeutlichen, wie Erwachsene sich selbst vor falschem Verdacht schützen können,
- klarstellen, an wen man sich im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung wenden kann,
- zeigen, an wen sich eine Schülerin oder ein Schüler wenden kann, wenn sie/er Grenzverletzungen erlebt,
- für alle am Schulleben beteiligten Handlungssicherheit schaffen.

Der Leitfaden der KMK formuliert dazu:

„Diese schulischen Schutzkonzepte sollen nicht nur Missbrauch in der Schule, sei es analog oder digital, verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden. Schule muss Schutzort, kann aber auch Tatort sein. Sie sollte aber vor allem ein Kompetenzort sein, in dem Kinder und Jugendliche vertrauensvolle Ansprechpersonen und Hilfe finden.“

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

Begriffsklärungen

An dieser Stelle seien zentrale Begriffe näher beschrieben und definiert.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

„Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag:

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (zum Beispiel auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Kindern und Jugendlichen, jungen Frauen und Männern empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen:

Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,

Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,

strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).

Grenzverletzungen

[...] Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eines Mädchens/Jungen. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion eines Jungen/Mädchens oder durch Hinweise von Dritten sich der von ihm/ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, um Entschuldigung bittet und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.[...]

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.

sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt

abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Kinder und Jugendliche bzw. deren Angehörige oder Freunde/Freundinnen,

wiederholtes Flirten der Pädagogen/Pädagoginnen mit Kindern und Jugendlichen

(zum Beispiel – vermeintlich scherzhafte – Aufforderung zum Kuss, Mädchen/Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen: „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“),

Sexualisierung des Kontaktes/der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),

Voyeurismus (zum Beispiel unter den Rock gucken),

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

„lockerer“ Umgang der Pädagogen/Pädagoginnen mit Pornografie, so dass diese Kindern und Jugendlichen leicht zugänglich wird (zum Beispiel Pornohefte auf dem Klo liegen lassen, Pornovideo im Recorder stecken lassen),

Reinszenierungen von sexuellen Gewalterfahrungen nicht stoppen bzw. Berichte darüber emotional vertiefen (zum Beispiel durch – lüsternes – Nachfragen oder die Aufforderung an Kinder und Jugendliche, die erlittenen Handlungen zu demonstrieren bzw. entsprechende Websites im Internet aufzurufen und zu zeigen),

sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Berufsalltag (zum Beispiel bauchfreie Freizeitkleidung oder Kleidung, die Genitalien abzeichnet/nicht ausreichend bedeckt: sehr enge Hosen, sehr kurze Röcke, tiefe Ausschnitte, transparente (Bade-)Kleidung, Shorts mit weiten Beinen),

wiederholte Missachtung der Schamgrenzen und sexuellen Normen in unterschiedlichen Kulturen durch verbale sexuell getönte Grenzverletzungen,

wiederholte Missachtung des Rechts von Mädchen/Jungen auf Intimität bei der Körperpflege, sexistische Spielanleitungen/Anweisungen (zum Beispiel Pfänderspiele mit Entkleiden, jugendliche Mädchen auffordern, beim Trampolinspringen das Hemd aus der Hose zu nehmen),

wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen/das Sexualleben der professionellen Helfer/Helferinnen).

Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt

wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),

gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),

wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen,

Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (zum Beispiel Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),

Kindern und Jugendlichen die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahe kommen.

körperliche Übergriffe

wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden bzw. die zu Verletzungen führen,

Körperkontakte, die über Tobespiele hinausgehen, Ausdruck von Aggression sind und wehtun/ängstigen (zum Beispiel Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten, obgleich das Opfer Angst bekommt).

materielle Ausbeutung

Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um jemanden für sich arbeiten zu lassen (zum Beispiel Betreuung der eigenen Kinder),

Mädchen/Jungen zum „Laufburschen“ machen (zum Beispiel Zigaretten holen),

mit Blick auf die eigene Existenzsicherung das Betreuungsverhältnis weiterlaufen lassen und dadurch die Selbständigkeit und das Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen schwächen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung im Sinne mangelnder Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse,

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

emotionale Vernachlässigung,

Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge,

Vernachlässigung/Verweigerung von Förderung,

Vernachlässigung der Vermittlung notwendiger therapeutischer, pädagogischer und medizinischer Hilfen. [...]

strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Körperverletzung

sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung

Erpressung

Strafmündigkeit beginnt mit **14 Jahren**.

Quelle:

https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.phpStandardtext

Hinweis:

Ausführliche und grundlegende Informationen schulspezifischer und allgemeiner Art befinden sich im **Kapitel 8 Potenzial- und Risikoanalyse**.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kapitel 2

Leitbild – Allgemeiner Verhaltenskodex

Leitbild

Kinderschutz und damit auch explizit der Schutz vor sexueller Gewalt hat in Einrichtungen und Organisationen, die mit Minderjährigen arbeiten, oberste Priorität. Es geht um den differenzierten Schutz aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft.

Missbrauch findet in allen sozialen Räumen wie Familie, Verein oder Schule statt, er ist an keinen Ort gebunden.

Im Zusammenhang mit dieser Thematik hat Schule einen besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche. Innerhalb unseres Leitbildes verdeutlichen wir als Schule unsere Haltung zum Thema „sexualisierte Gewalt“ und unsere Bereitschaft, in Verdachtsfällen zu handeln.

Am Städtischen Gymnasium Barntrup wird jegliche Form von Gewalt und Ausgrenzung gegenüber unserer Schülerschaft abgelehnt, auch und vor allem sexualisierte Gewalt. Um unserem Leitbild Rechnung zu tragen, folgen wir unserem Schutzkonzept zur Vorbeugung und Intervention bei Fällen von (insbesondere auch sexualisierter) Gewalt. Jeder Mitwirkende im System Schule soll sich mit der Lernumgebung des SGB identifizieren und mit ihr gewissenhaft und verantwortungsvoll umgehen. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einem vertrauensvollen Umgangston.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule ein sicherer Ort ist, in dem unsere SchülerInnen weder durch Erwachsene noch durch MitschülerInnen Gewalt erleben.

Jeder wird in seiner Individualität mit seinen persönlichen Grenzen respektiert.

Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden.

Unter Gewalt verstehen wir alle Formen von:

- körperlicher und seelischer Gewalt
- sexueller Gewalt
- Vernachlässigung
- Mobbing
- Cybermobbing
- Belästigung
-

Jede/r ist für ein gutes Miteinander in der Schule verantwortlich.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Allgemeiner Verhaltenskodex

1 Gestaltung von Nähe und Distanz

1.1 Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.

1.2 Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

1.3 Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen. Über private außerschulische Aktivitäten von Bezugspersonen mit Schüler/innen ist der Schulleiter vorab zu informieren.

1.4 Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

1.5 Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

1.6 Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

1.7 Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2 Angemessenheit von Körperkontakt

2.1 Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.

2.2 Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Schule nicht auszuschließen. Allerdings müssen diese immer altersgerecht und dem Kontext angemessen erfolgen, z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Schutz.

2.3 Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind grundsätzlich nicht erlaubt.

2.4 Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellung zu gestalten und zu erläutern. Die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen ist erforderlich.

Sollten Mitschülerinnen und Mitschüler Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise zu verdeutlichen.

3 Sprache und Wortwahl

3.1 Ein höflicher Umgang miteinander fördert ein gutes Klima, dafür treten alle am Schulleben Beteiligten ein.

3.2 Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen sind nur auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen erlaubt.

3.3 Alle an der Schule Tätigen beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten ein. Im Unterricht wird eine abwertende, sexistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende und rassistische Sprache geahndet.

3.4 Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

3.5 Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

4 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken / Umgang und Nutzung von Medien

4.1 Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder sonstige digitale Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten. Gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte dürfen nur im unterrichtlichen Kontext ausschließlich nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

4.2 Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und nach Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung im engen schulischen Rahmen zulässig. Kontakte (z.B. bei Whatsapp werden nach der Veranstaltung (z.B. Fahrt) gelöscht.

4.3 Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

4.4 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Kinder und Jugendliche auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und ggf. angemessene Schritte einzuleiten.

4.5 Kinder und Jugendliche dürfen in unbedecktem oder teils bedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

5 Beachtung der Intimsphäre

5.1 Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

5.2 Der persönliche Besitz (z.B. Handy, Tasche...) der Kinder und Jugendlichen gilt als deren Privatsphäre, die zu achten ist.

6 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

6.1 Auf schulischen Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Die Regelungen der entsprechenden Verordnungen sind zu beachten (Verordnung über die Aufsicht über Kinder und Jugendliche (AufsVO, 11.12.2013)).

6.2 Bei Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der in 6.1 genannten schulischen Veranstaltungen sind den Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

6.3 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher zu besprechen.

7 Bekanntmachung

Der Verhaltenskodex (allgemeiner und spezieller Teil) zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern schriftlich ausgehändigt und unterschrieben.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kapitel 3

Prävention in Unterricht und Schulleben

Grundsätzliches

Das Städtische Gymnasium Barntrup verfolgt den Ansatz von Prävention im Sinne von „Übergreifender Gewaltprävention“, „integriert in den Unterricht und die Schulkultur und konzeptuell begleitet von bereits bewährten schulischen Strukturen wie z.B. den Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention“¹.

Hierzu seien einige grundsätzliche Ziele genannt, die sich gar nicht an konkreten Maßnahmen orientieren, sondern sich mehr auf der Ebene „Haltung, Kommunikation und Sprache“ befinden, bevor im Anschluss konkrete Maßnahmen aufgeführt werden:

Im Schulalltag bemühen wir uns um die Minimierung von Risikofaktoren (herabsetzende Bemerkungen, Beleidigungen, Ausgrenzung, Mobbing) und die Maximierung von Schutzfaktoren:²

Ein positives Lehrkräfte-Lernenden-Verhältnis (Bindung an persönlich bedeutsame Bezugspersonen),

Die persönliche Anerkennung eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin, Höflichkeit, Respekt und Freundlichkeit im alltäglichen Umgang,

Eine Schwerpunktlegung auf die Akzeptanz und Einhaltung sozialer Regeln und Werte (grundsätzlich; speziell thematisiert in den extra eingerichteten wöchentlichen Klassenleitungsstunden).

Präventionsangebote am Gymnasium Barntrup: Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Stand Mai 2025)

Über die Jahre verteilt finden am jeweiligen Entwicklungsstand der Jugendlichen orientiert folgende außerunterrichtliche Präventionsveranstaltungen statt:

5. Klassen Dein Leben mit Smartphone und Co! (Medienprävention)

- In den Klassen gibt es meist nun schon die ersten Schwierigkeiten in Whats App Gruppen oder auf anderen Plattformen. Diese werden gut aufgearbeitet und die Gefahren sowie ein besserer Umgang aufgezeigt.
- Direkter vorheriger Austausch zwischen betreffender Klassenleitung, Schulsozialarbeit und Polizeioberkommissar André Schäfer über besonders wichtige Themen und oder über aktuelle Vorkommnisse.
- Sechs Schulstunden (1.-6.) pro Klasse
- Die jeweilige Klassenleitung ist dabei
- Immer im Januar oder Anfang Februar.

5. & 6. Klassen Cybergrooming „Ja, ich bin nicht schuld.“

¹ Thomas Gödde: „Übergreifender Gewaltprävention“, Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP)

² In Orientierung an der Fortbildung „Gewaltprävention an Schulen“, geleitet von Tanja Marschner (Regionale Schulpsychologische Beratung Lippe) und Marten-Christopher Mohr (Regionale Schulpsychologie Bielefeld) am 5. Und 19.11.2024 im Innovation Spin der TH Lemgo

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

- Theaterstück zum Thema sexueller Missbrauch von der Leipziger Kulturschule.
- Die Kinder und Jugendlichen bzw. auch die Erziehungsberechtigten werden per Anschreiben über die bevorstehende präventive Maßnahme informiert. In einer Klassenleiterstunde vor dem Theaterstück besprechen die jeweiligen Klassenleitungen und der Schulsozialarbeiter das Thema und bereiten die Kinder und Jugendliche auf das Thema der sexuellen Gewalt und somit auf das Theaterstück vor.
- Für die Erziehungsberechtigten gibt es einen Informationsabend.
- Nach dem Theaterstück folgt eine Nachbesprechung mit den Theaterpädagogen im Plenum. Im Fokus der Besprechung stehen die Aspekte, wie sich die Kinder und Jugendlichen im Internet und auf den verschiedenen Portalen/Messengern schützen können und welche anonymen Angebote es für betroffene Kinder und Jugendliche gibt. Des Weiteren liegen von der Initiative "Trau dich" und der BZgA noch weitere Programme und Unterlagen aus.
- Im Anschluss der Nachbesprechung gehen die Klassenleitungen mit ihren Klassen wieder in den normalen Unterricht. Den Kindern und Jugendlichen, die dann noch einzelnen Beratungsbedarf haben, stehen eine Mitarbeiterin von der AWO Beratungsstelle aus Lemgo und der Schulsozialarbeiter des Gymnasiums zur Verfügung.
- Es gibt zwei Vorstellungen, eine für die 5. und eine für die 6. Klassen.
- KlassenlehrerInnen sind dabei.

8. Klassen Gewalt und Kriminalitätsprävention

- Immer um die Halbjahreszeugnisse.
- Immer nur eine Klasse jeweils drei Schulstunden.
- ohne Lehrkraft
- mit einer Bewährungshelferin (z.Zt. Janna Schmauder) und dem Schulsozialarbeiter

9. Klassen Drogen- und Suchtprävention

- Jörg Menzel (Polizeioberkommissar) und Petra Aster (Referentin) nehmen die Kinder und Jugendlichen mit auf eine Reise zwischen Drogen, Recht und eigenen Erlebnissen.
- Dabei erfahren die Kinder und Jugendlichen vieles aus den unterschiedlichsten Perspektiven und können auch über ihre eignen Erfahrungen und Einstellungen nachdenken und berichten.
- Immer um die Halbjahreszeugnisse.
- ein bis max. zwei Klassen (kommt auf die Klassengröße an)
- vier Schulstunden
- ohne Lehrkraft

EF oder Q1 Das SCHLAU-Konzept

- Ein Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekt zu geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen.
- Es bietet Jugendlichen die Möglichkeit, mit ehrenamtlichen Teams aus lesbischen, schwulen, bi, trans*, inter* und queeren Menschen ins Gespräch zu kommen.
- 180 Minuten ohne LehrerInnen
- maximal 25 SchülerInnen
- „nur“ begleitet von geschulten ehrenamtlichen Teams

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Gewaltsensibilisierung und -prävention im Unterricht

Selbstverständlich werden auch im Unterricht relevante Themen aufgegriffen und neben dem Verfolgen fachspezifischer Ziele im Sinne der Gewaltprävention behandelt:

Übersicht Gewaltprävention im Unterricht (Thematisierung oder konkrete Präventionsmaßnahme)

Klasse/ Jahrgang:	Unterrichtsreihen/-stunden zur Gewaltprävention, abgestimmt auf das schulinterne Curriculum:	Fach:
5	Medienerziehung, Cybermobbing, Gefahr von Challenges und Pranks, Streitschlichtung Lektüre „Rico, Oskar und die Tieferschatten“ (dieser (Jugend-) Roman thematisiert das Außenseiter-/Anderssein und fördert das Respekt- und Toleranzbewusstsein)	Politik Deutsch
6	Recht am eigenen Foto (Unit2) "Die Reise zur Wunderinsel" (dieser (Jugend-)Roman thematisiert das Außenseiter-/Anderssein und fördert das Respekt- und Toleranzbewusstsein)	Englisch Deutsch
7	Lektüre „Wunder“ (dieser (Jugend-)Roman thematisiert das Außenseiter-/Anderssein und fördert das Respekt- und Toleranzbewusstsein)	Deutsch
8	Außenseiter/Anderssein in der Literatur: Lektüren „Nennt mich nicht Ismael“, „Die Welle“ (diese (Jugend-)Romane thematisieren das Außenseiter-/Anderssein und fördern das Respekt- und Toleranzbewusstsein) Leben ohne Gewalt – (wie) ist das möglich? Gewalt im Netz? – Cybermobbing und ich Les médias et moi	Deutsch Praktische Philosophie Französisch
9	Extremismus (Flyer-Erstellung gegen Alltagsrassismus...) (Wozu und wovon) sind wir frei? – Verantwortung übernehmen The language of tolerance and respect (Across Cultures 3)	Politik Praktische Philosophie Englisch
10	Reflektion über die Hitlerjugend und Ausgrenzung von Bevölkerungsgruppen im NS mit Bezug zu aktuellem Rechtsradikalismus	Geschichte
EF	harcèlement et cyberharcèlement (Mobbing und Cybermobbing) Finding your place - novel extracts on bullying and its consequences (Unit 1) Energieerhaltung und Impulserhaltung: Sicherheit im Straßenverkehr - Konsequenzen bei Unfällen)	Französisch Englisch Physik

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Q1	Thematisieren verschiedener Theorien und Modelle zur Entstehung von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen (Heitmeyer, Rauchfleisch) und darauf basierende Fallanalysen, Beurteilungen sowie Entwicklung pädagogischer Handlungsoptionen zur Prävention und Intervention	Pädagogik
Q2	Erziehung durch Medien und Medienerziehung (Mobbing und Cybermobbing)	Pädagogik
alle Jahrgänge	Belehrung zum Schuljahresbeginn und zu bestimmten Anlässen (Unterrichtsgang etc.) "Fair Play"-Erziehung (v.a. bei den Ballsportarten)	Klassenleitungs- stunde Sport

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kapitel 4

Personalentwicklung und Fortbildung

Ein wichtiges Element des Schutzkonzepts des Städtischen Gymnasium Barntrup ist die kontinuierliche Qualifizierung und Weiterentwicklung aller Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendschutz. Die Personalentwicklung und Fortbildung sollen sicherstellen, dass alle Beschäftigten über das notwendige Wissen, die Haltung und die Handlungskompetenz verfügen, um Kinder und Jugendliche wirksam vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung zu schützen.

Die Fort- und Weiterbildung zu Schutzthemen ist fester Bestandteil der Qualitätsentwicklung der Schule und im Schulprogramm verankert. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Schulministeriums NRW sowie an aktuellen Erkenntnissen der Präventionsarbeit. Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Integration in die schulische Personalentwicklung.

Das Fortbildungsangebot richtet sich an alle in der Schule tätigen Personen:

- Lehrkräfte (einschließlich Referendarinnen und Referendare)
- Schulsozialarbeiter
- Sekretärinnen und Hausmeister
- externe Partnerinnen und Partner

Die Fortbildungen umfassen insbesondere folgende Themenbereiche:

- Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes (z. B. § 42 SGB VIII, § 44 SchulG NRW)
- Erkennen von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
- Handlungsschritte bei Verdachtsfällen
- Prävention sexualisierter Gewalt und grenzachtendes Verhalten
- Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen
- Kommunikation mit Kindern, Eltern, Beratungsstellen und Behörden
- Selbstreflexion der professionellen Rolle und Haltung

Die Fortbildungen erfolgen in verschiedenen Formaten:

- Schulinterne Fortbildungen für das gesamte Kollegium
- Pädagogische Tage mit externen Fachreferentinnen und -referent
- Teilnahme einzelner Lehrkräfte und des Schulsozialarbeiters an externen Fortbildungen (z. B. Schulpsychologischer Dienst, Landespräventionsstelle) und Multiplikation im Kollegium
- E-Learning-Angebote und Materialien zum Selbststudium

Am Städtischen Gymnasium Barntrup fand am 12.06.2024 die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt in der Schule – erkennen – schützen – vorbeugen“ durch Katrin Böhm, Diplompädagogin und INSOFA, und Christine Schneider, Diplom Sozialpädagogin und INSOFA, statt, bei der das ganze Kollegium

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

eingebunden wurde. An zwei pädagogischen Tagen hat die Kollegiumsarbeitsgruppe die Grundlagen zum Schutzkonzept gelegt.

Der Schulsozialarbeiter, der stellvertretende Schulleiter und eine Kollegin haben über die Schuljahre 2023-24 und 2024-25 an der Prozessbegleitung für die Erstellung des schulischen Schutzkonzeptes „SchuKo“ durch die Schulpsychologie des Kreises Lippe teilgenommen. In fünf Blockveranstaltungen wurden dort zentrale Punkte des Schutzkonzeptes erörtert. Die Kollegiumsarbeitsgruppe zum Schutzkonzept hat die Impulse der Veranstaltungen aufgegriffen und schulbezogen weitergeführt.

Darüber hinaus haben der Schulsozialarbeiter und der stellvertretende Schulleiter an der Fortbildung „Gewaltprävention an Schulen“ am 5. und 19.11.2024 teilgenommen und die Ergebnisse in einer Lehrerkonferenz an das Kollegium weitergegeben.

Die Schule kooperiert eng mit externen Fachstellen wie dem Jugendamt, der Schulpsychologie, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und weiteren Einrichtungen, um qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Fortbildungen sicherzustellen.

Neue Lehrkräfte und alle am Städtischen Gymnasium Barntrup in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehenden Personen erhalten im Rahmen der Einarbeitung eine Einführung in das schulische Schutzkonzept. Sie werden über Verhaltensstandards, interne Meldewege und Ansprechpartner informiert.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kapitel 5

Ansprech- und Kooperationspartner

Innerschulische Beratungsmöglichkeiten

Innerhalb der Schule gibt es die Möglichkeit der Beratung durch das **Krisenteam** bzw. einzelne **Mitglieder des Krisenteams**. Dabei seien vor allem genannt:

Schulsozialarbeiter

Paul Oehlschläger ist unser Schulsozialarbeiter. Er ist zu erreichen über Tel. 05263 9549830 oder über Iserv paul.oehlschlaeger@gym-ba.de.

Beratungslehrerin

Christin Karcher ist qualifizierte Beratungslehrerin. Iserv christin.karcher@gym-ba.de.

Seelsorgerin

Als Pfarrerin ist Stefanie Rosenau ausgebildete Seelsorgerin. Iserv stefanie.rosenau@gym-ba.de.

Jugendamt Kreis Lippe

Für Barntrup zuständig ist das Regionalbüro Dörentrup

Telefon: 05231 62 16 55

Poststraße 11

32694 Dörentrup

K. Hobein

Teamleitung Regionalbüro

+49 (5231) 62 1656

Eine Beratung ist aber auch an jedem anderen Regionalbüro des Jugendamts des Kreises Lippe möglich.

Lokale und regionale Beratungsstellen

„Kinderschutztelefon“ des Kreises Lippe

Tel. 05231 626789

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrop

Fachstelle Jugendschutz

Kerstin Alexandra Plitschka

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Tel. 05231/624290

Fachberatung sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Familien-, Ehe-, Kinder- und Jugendberatung des Kreises Lippe

Papenstraße 4

32657 Lemgo

Tel.: 05231 – 621 621

Mobil: 0170 - 9264142

Mo – Fr 8-13 Uhr

Mo – Do 14-16 Uhr

familienberatung@kreis-lippe.de

www.beratung-lippe.de

Telefonische Sprechstunde für Kinder, Jugendliche und Familien von Betroffenen.

Telefon: 0170 926 41 42

Montag 13 -14 Uhr

Dienstag 9 – 10 Uhr

Mittwoch 16 -17 Uhr

Donnerstag 11 – 12 Uhr

Evangelisches Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche

Obere Straße 49

32683 Barntrop

Telefon: 05231 – 99 28-0

Mo – Fr 8.30-12.30 Uhr

Di u. Do 14.00-18.00 Uhr

beratung@lippische-landeskirche.de

www.ev-beratung-lippe.de

www.beratung.diakonie.de

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Frauen Beratungsstelle Alraune e.V.

Wall 5

32756 Detmold

Tel.: 05231 - 20177

www.alraune-frauenberatung.de

info@alraune-frauenberatung.de

(ab 14 Jahre, Mädchen/Frauen)

SOS-Kinderdorf Lippe

Beratung und Treffpunkt Blomberg

Holstenhöfener Straße 4

32825 Blomberg

Tel.: 05235 - 5097930

beatrix.schroeder@sos-kinderdorf.de

weitere Stellen auf:

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/verwaltung-und-service/themen-und-projekte/fachbereich-jugend-familie/beratung/fachberatung-sexualisierte-gewalt-in-kindheit-und-jugend.php>

Überregionale Beratungsstellen

Nummer gegen Kummer

Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr.

Kinder- und Jugendtelefon 116 111

Online-Beratung der „Nummer gegen Kummer“:

Chat-Beratung montags bis donnerstags von 14 – 18 Uhr

Mail-Beratung jeden Tag rund um die Uhr

<https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/#/>

Elterntelefon: 0800 111 0 550

<https://www.nummergegenkummer.de>

Telefonseelsorge

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

08000 116 016

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Sofort-Chat-Beratung, Sichere Mailberatung <https://onlineberatung.hilfetelefon.de>

Hilfetelefon Gewalt an Männern

0800 12 39 900

Info- Telefon Depression

0800 334 4533

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800-22 55 530

„Schwangere in Not“

0800 40 40 020

Hilfetelefon tatgeneigte Personen

0800 70 22 240

<https://www.schulministerium.nrw/rufnummern-fuer-spezielle-hilfen>

Zwangsheirat

Mädchen und Frauen, die von einer Zwangsheirat bedroht sind, können sich bei allen Fragen an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden. 08000 116 016

Ziel in der weiteren Arbeit

Bekanntheitsgrad von Ansprechpartnern und Beratungsangeboten.

In der Umfrage im Juni 2024 wurde das Statement „Wenn ich mit jemandem über Probleme sprechen möchte, dann habe ich in der Schule jemanden zum Reden“ von 23% der Teilnehmenden mit „Nein“ bewertet. Das nehmen wir zum Anlass, die innerschulischen Ansprechpartner noch sichtbarer und bekannter zu machen (Aushänge, Ansagen, Homepage, Klassenleitungen). Als weitere Konsequenz wurde eine Liste mit inner- und außerschulischen Ansprechpartnern und Beratungsangeboten (Nummer gegen Kummer, etc.) zusammengestellt und veröffentlicht (Aushänge, Mail an alle).

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kapitel 6

Beratung und Beschwerdeverfahren

Am Städtischen Gymnasium Barntrup legen wir Wert darauf, ein sicheres und wertschätzendes Schulklima zu fördern, in dem alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – insbesondere Kinder und Jugendliche – ernst genommen, geschützt und unterstützt werden. Ein transparentes, zugängliches und wirksames Beratungs- und Beschwerdeverfahren ist deshalb ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Es soll der Prävention, der Aufarbeitung sowie der Intervention bei grenzverletzendem Verhalten, Machtmissbrauch oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung dienen und Handlungssicherheit verleihen.

Generell kann bei Problemen mit jeder Person des Vertrauens gesprochen werden, d.h. jede Lehrkraft ist prinzipiell ansprechbar. Um Niedrigschwelligkeit zu gewährleisten, zeigen wir Kindern und Jugendlichen verschiedene Wege auf, sich Rat und Unterstützung zu holen. Neben einer grundsätzlich durch pädagogisches Personal der Schule signalisierten Kontaktbereitschaft und professionellen Offenheit auch für persönliche Belange von Schülerinnen und Schülern informieren wir über unsere Beratungslehrkräfte, den Schulsozialarbeiter und weitere Ansprechmöglichkeiten und Unterstützungsangebote innerhalb und außerhalb unserer Schulgemeinschaft. Dies geschieht am Anfang eines Schuljahres in Klassenleitungsstunden, durch spezielle Seiten im Schulplaner, einen Bereich auf der Homepage und Aushänge im Schulgebäude.

Das Verfahren beruht auf folgenden Grundsätzen:

- **Verlässlichkeit:** Jede geäußerte Beschwerde wird ernst genommen und angemessen bearbeitet.
- **Vertraulichkeit:** Informationen werden sensibel und datenschutzkonform behandelt.
- **Partizipation:** Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende haben ein Recht auf Mitwirkung und Gehör.
- **Schutz vor Benachteiligung:** Niemand darf wegen einer Beschwerde negative Konsequenzen erfahren.
- **Kindeswohlorientierung:** Die Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt aller Überlegungen und Entscheidungen.

Das Städtische Gymnasium Barntrup bietet allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft niederschwellige Beratungsangebote an. Generell kann bei Problemen mit jeder Person des Vertrauens gesprochen werden, d.h. jede Lehrkraft ist prinzipiell ansprechbar. Darüber hinaus gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Vertrauenslehrkräfte:** Die von der Schülerschaft gewählten Vertrauenslehrkräfte stehen als erste Ansprechpersonen zur Verfügung.
- **Schulsozialarbeit:** Der Schulsozialarbeiter bietet professionelle Beratung für Schülerinnen, Schüler und Eltern an.
- **Schulpsychologische Beratung:** Bei Bedarf kann externe psychologische Unterstützung vermittelt werden.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

- Beratungslehrkräfte: Pädagogisch geschulte Lehrkräfte begleiten Kinder und Jugendliche bei schulischen, persönlichen oder familiären Anliegen.
- Schulische Ansprechperson für Kinderschutz: Der Schulsozialarbeiter koordiniert gemeinsam mit der Schulleiterin Maßnahmen bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung (§ 42 SGB VIII, § 42a SchulG NRW).

Alle Beratungsangebote werden regelmäßig evaluiert, ihre Kontaktdaten sind öffentlich zugänglich (Aushänge, Schulplaner, Homepage).

Das Verfahren ist mehrstufig aufgebaut, um unterschiedliche Situationen und Eskalationsstufen angemessen abzubilden:

Beschwerden können auf verschiedenen Wegen eingebracht werden:

- Persönlich (im vertrauensvollen Gespräch)
- Schriftlich (z. B. Klassenbriefkasten, E-Mail)
- Über Dritte (z. B. Klassensprecherinnen und Klassensprecher, SV-Lehrkräfte, Klassenleitungen, Elternvertretung)

Der Umgang mit Beschwerden folgt einem standardisierten Verfahren.

1. Eingang der Beschwerde: Die erste Ansprechperson dokumentiert die Beschwerde vertraulich und bestätigt den Eingang.
2. Klärung und Einschätzung: Gemeinsam mit der ansprechenden Person wird das Anliegen analysiert und – je nach Schwere – intern bearbeitet oder an geeignete Stellen weitergeleitet.
3. Maßnahmen: Es erfolgt ggf. eine Vermittlung, ein klärendes Gespräch oder die Einleitung formaler Schritte.
4. Rückmeldung: Die beschwerdeführende Person wird über die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse informiert, soweit datenschutzrechtlich möglich.
5. Dokumentation: Der Vorgang wird unter Beachtung des Datenschutzes in anonymisierter Form festgehalten.

Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wird der im Kapitel 8 dargelegte Verfahrensweg eingehalten.

Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte haben jederzeit auch die Möglichkeit, sich an externe Stellen zu wenden:

- Unabhängige Beratungsstellen (z. B. Nummer gegen Kummer, Kinderschutz-Zentren)
- Schulamt bzw. Bezirksregierung

Eine aktuelle Übersicht externer Stellen ist auf der Schulhomepage, auf Aushängen und im Schulplaner einsehbar.

Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig evaluiert, um dessen Wirksamkeit zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Evaluation erfolgt durch die Arbeitsgruppe zum Schutzkonzept unter Beteiligung von Lehrkräften, Eltern und Kindern und Jugendlichen.

Kapitel 7

Gekläarter Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung

Intervention bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen

Kinder- und Jugendschutz haben oberste Priorität. Erfährt eine Lehrkraft oder Person der Schulgemeinschaft von Grenzverletzungen, (sexualisierter) Gewalt oder sexuellen Übergriffen oder beobachtet diese, müssen diese Beobachtungen dokumentiert und der Schulleitung gemeldet werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind in einem hierarchischen System nicht in der Lage, selbst für ihren Schutz zu sorgen: Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen.

Auch über unangemessenes Verhalten oder nur erste Verdachtsmomente muss die Schulleitung in jedem Fall unverzüglich informiert werden. In einem solchen Fall darf eine Lehrkraft nie alleine handeln. Sie handelt dabei verantwortungsbewusst und im Sinne des Kindeswohls, wenn sie Verdachtsmomente gegen eine Kollegin bzw. einen Kollegen weitergibt.

Lehrer und andere Schulmitarbeiter (z. B. Sozialpädagogen, Schulpsychologen) achten auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, z. B. körperliche Verletzungen, auffälliges Verhalten, Rückzug, Schulabsentismus oder auch Äußerungen des Schülers/der Schülerin.

Alle Beobachtungen und Hinweise werden sorgfältig, sachlich und objektiv dokumentiert (z. B. in einem geschützten Dokumentationssystem). Dazu gehören die genauen Details (wann, wo, was, wie), jedoch keine Interpretationen.

Ein Vertrauensgespräch mit dem Schüler/der Schülerin wird einfühlsam und vertrauensvoll an einem geschützten Ort geführt, wenn der Verdacht besteht. Hierbei wird das Gespräch so geführt, dass der Schüler/die Schülerin sich sicher fühlt und die Situation nicht verschärft wird. Auch sollen keine bohrenden Fragen gestellt werden. Der Schüler/die Schülerin soll zunächst dafür gelobt und darin bestärkt werden, dass er/sie sich an jemanden gewendet hat. Ziel ist es, den Schüler/die Schülerin zu ermutigen, über die Situation zu sprechen, ohne Druck auszuüben.

Bei einer zunächst schulinternen Besprechung wird der Fall unter Hinzuziehung einer INSOFA („insofern erfahrene Fachkraft“)-Beratung besprochen und erste Maßnahmen überlegt. Hierbei wird vor allem auf das Wohl des Kindes geachtet und beraten, ob professionelle Hilfe, wie durch das Jugendamt, notwendig erscheint. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten werden darüber informiert, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Falls der Verdacht weiterhin besteht, wird die Fachstelle Jugendschutz des Kreises Lippe und gegebenenfalls das Jugendamt des Kreises Lippe informiert. **Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht, wenn gewichtige (s. §4 KKG) Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.** Dies geschieht schriftlich oder telefonisch durch die Schulleitung oder durch die zuständigen Lehrkräfte. Dabei ist es wichtig, den Fall so detailliert wie möglich zu schildern und alle relevanten Dokumentationen beizufügen.

Grundlegend und maßgeblich ist das

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 4 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung):

„(1) Werden

[... (anderen Berufsgruppen) ...]

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [...]"

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

Meldung nach § 8a SGB VIII: Sollte die Gefährdung so schwerwiegend sein, dass sie den Schutz des Kindes erfordert, muss das Jugendamt sofort informiert werden. Es erfolgt eine Überprüfung und die weiteren rechtlichen Schritte werden eingeleitet.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

[...]

Wenn der Verdacht bestätigt wird, werden notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen (z. B. vorübergehende Unterbringung des Kindes woanders, enge Zusammenarbeit mit der Familie oder rechtliche Schritte). In den meisten Fällen wird auch das Gespräch mit den Eltern gesucht, um eine Lösung zu finden. Je nach Schwere der Situation kann es notwendig sein, rechtliche Schritte einzuleiten.

Nachsorge und Schulbegleitung: Falls das Kind in der Schule bleibt, werden begleitende Maßnahmen wie Schulpsychologische Unterstützung oder Beratung durch die Schulsozialarbeit organisiert. Der Fall wird weiter begleitet und beobachtet. Bei Bedarf werden weitere Schritte zur Unterstützung des Kindes getroffen. Sollte die Situation wieder entspannen, werden die Eltern gegebenenfalls weiterhin unterstützt, z. B. durch Beratungsangebote.

Sobald die Situation geklärt ist, wird der Fall abgeschlossen und alle Dokumentationen werden gemäß den Datenschutzrichtlinien sicher archiviert. Es wird weiterhin auf Anzeichen geachtet, um gegebenenfalls erneut tätig werden zu können.“

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Weitere Hinweise:

Alle beteiligten Personen müssen strikt auf Vertraulichkeit achten.

Der Umgang mit den betroffenen Schülern und Familien muss einfühlsam und professionell sein.

Lehrkräfte und Schulleitung müssen sich über die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung informieren (SGB VIII, §8a).

Der Ablaufplan kann an die schulischen Gegebenheiten angepasst werden.

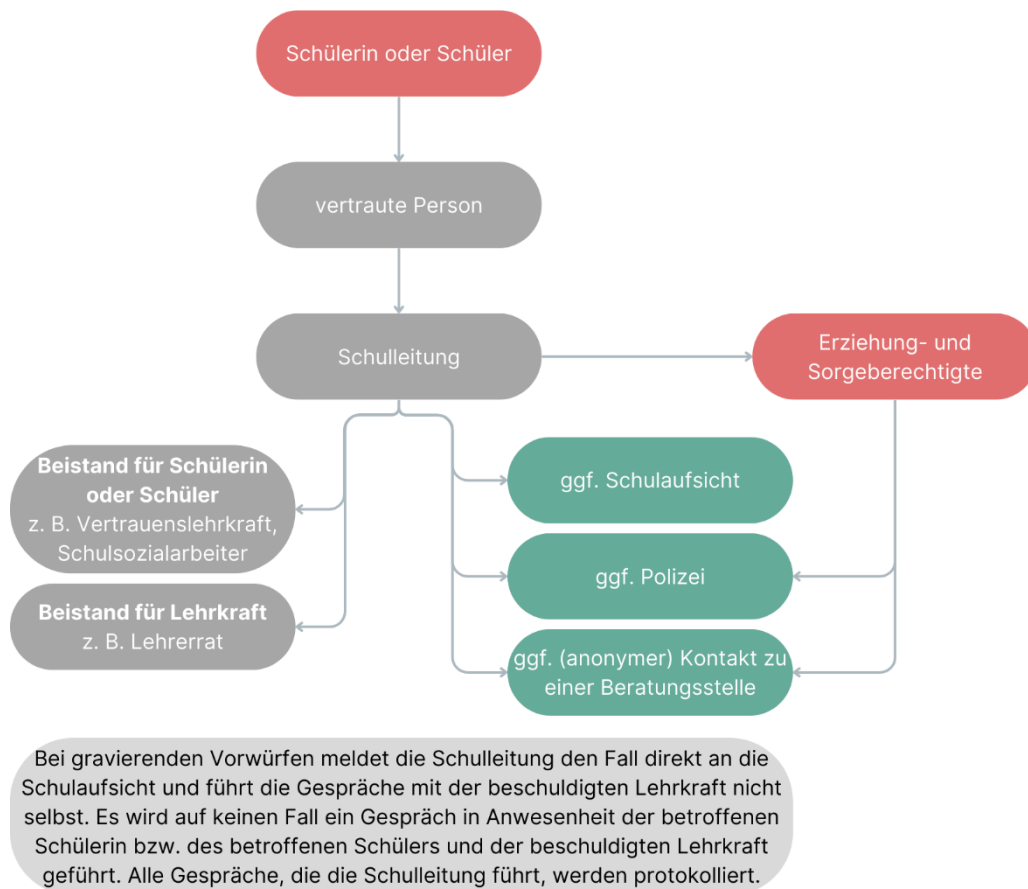
Verfahrensschritte

Je nach Konstellation der beteiligten Personen sind unterschiedliche Interventionen und Verfahrensschritte notwendig.

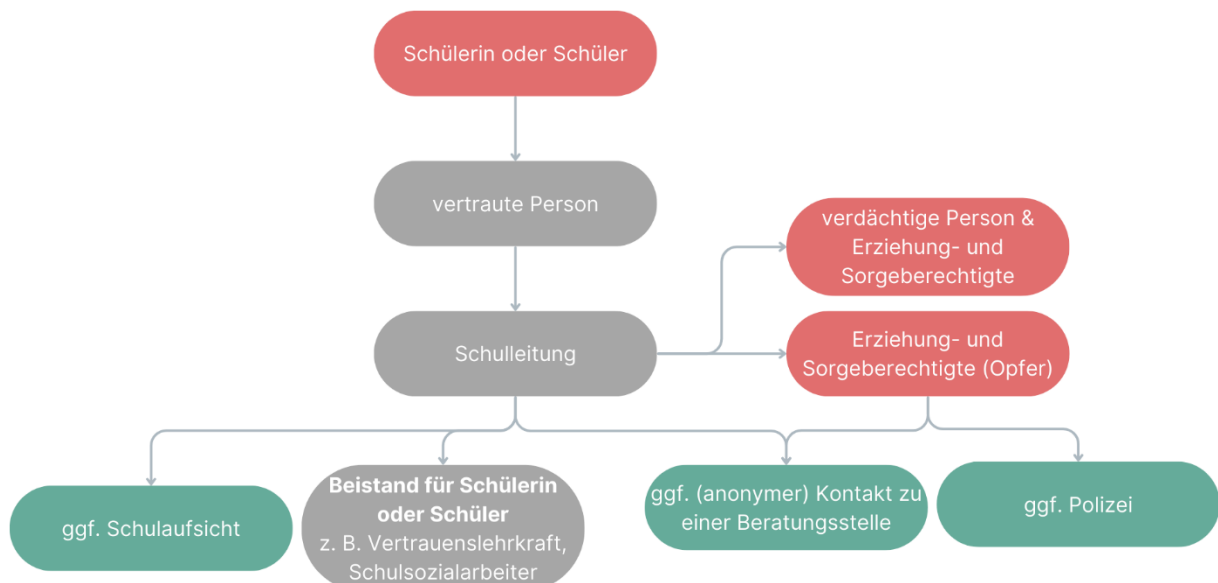
Diese werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

- a) Schülerin oder Schüler berichtet von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch eine Lehrkraft

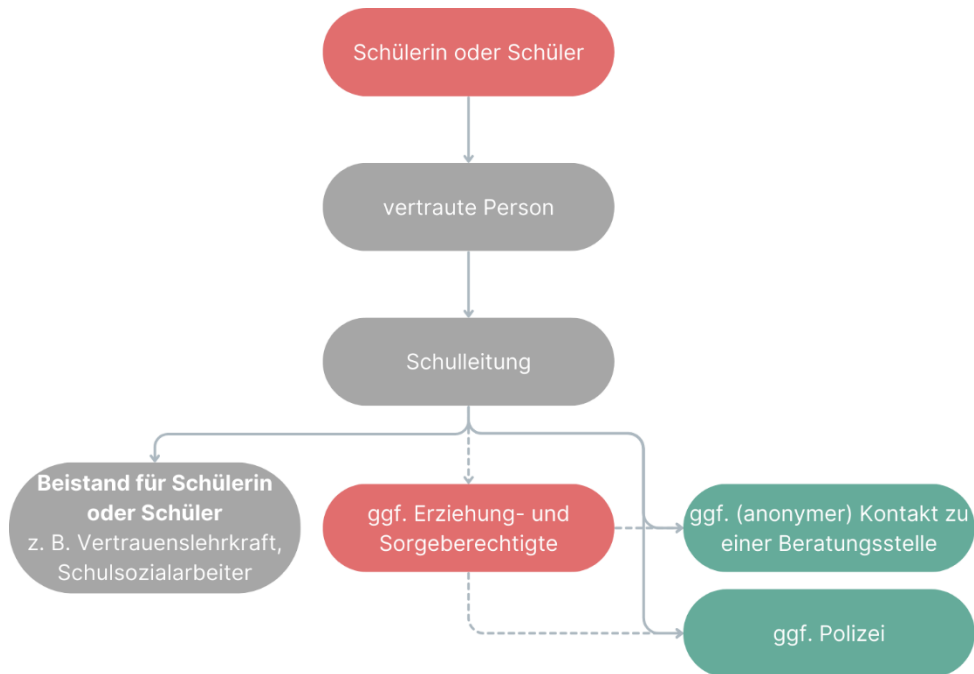


- b) Schülerin oder Schüler berichtet von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch eine Mitschülerin oder einen Mitschüler

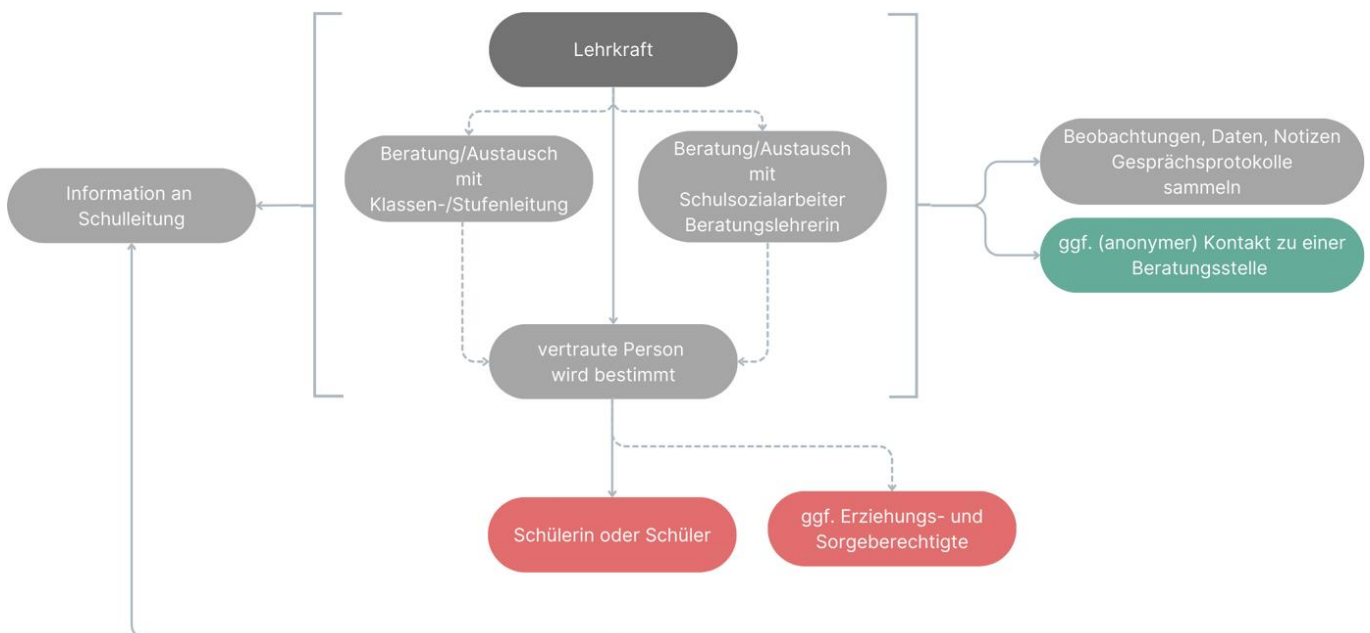


Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

- c) Schülerin oder Schüler berichtet von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch eine schulfremde Person (aus dem sozialen Umfeld)

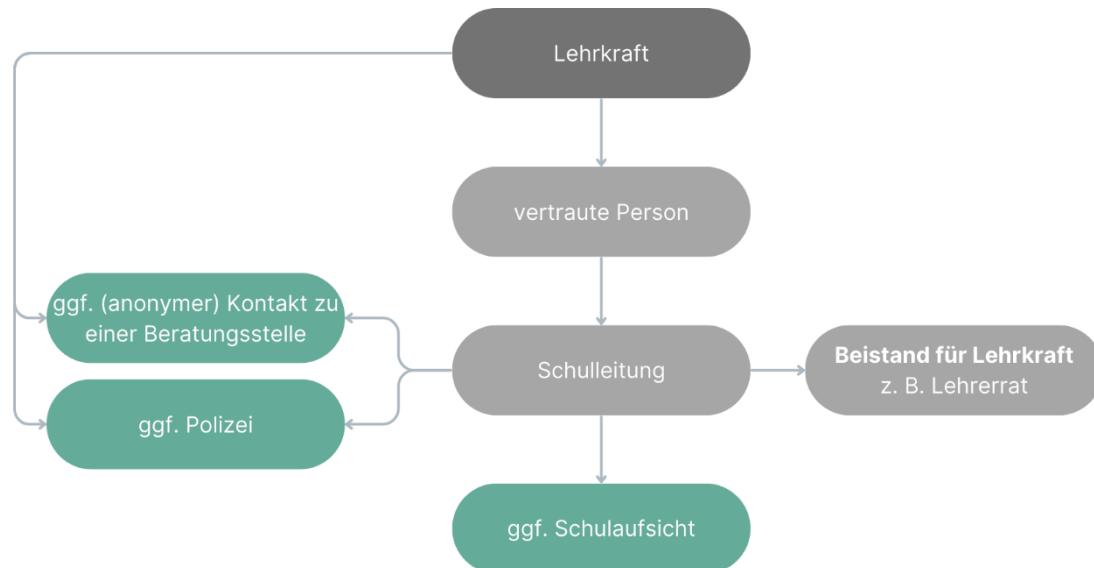


- d) Lehrkraft beobachtet Auffälligkeiten oder verändertes Verhalten



Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

- e) Lehrkraft berichtet von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch eine Lehrkraft



Dokumentation: Arbeitshilfen

Die Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte ist unabdingbar. Auf den folgenden Seiten befinden sich einen Beobachtungs- und einen Dokumentationsbogen, die als Arbeitshilfe genutzt werden können.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Beobachtungsbogen

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	wann?	wo?	durch wen?
Äußeres Erscheinungsbild			
Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen), ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt			
Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen			
Starke Unter- oder Überernährung			
Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung			
Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut/ faulende Zähne/Ungezieferbefall			
Mehrfach völlig witterungsunangemessene und/oder stark verschmutzte Bekleidung			
Wiederholte schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen			
Wiederholt völlig distanzloses und/oder aggressives Verhalten			
Wiederholtes selbstschädigendes/-verletzendes Verhalten			
Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)			
Wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten			
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen			
Verhalten des Kindes/Jugendlichen			
Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)			
Kind/Jugendliche(r) hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)			

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kind/Jugendliche(r) begeht häufig Straftaten			
Verhalten des Kindes/Jugendlichen im schulischen Kontext			
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten			
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbständigem Arbeiten			
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels			
Veränderungen im Sozialverhalten, sowohl verstärkt extrovertiert mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiert, oft in Verbindung mit vermehrten Ängsten			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Erwachsenen oder Gleichaltrigen, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			
Emotionale Instabilität im Sinne von stark wechselnden Stimmungslagen			
Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt			
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern			
Verhalten der Eltern			
Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung			
Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren)			
Kind/Jugendlicher wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt			
Eltern gewähren dem Kind/Jugendlichen unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien			

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung behinderter Kinder			
Kind/Jugendliche(r) wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)			
Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern			
Familiäre Situation/Probleme in der Familie/Überforderung der Eltern			
Existenzielle finanzielle Notlagen/Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt			
Kind/Jugendliche(r) wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)			
Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen			
Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet			
Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankungen der Eltern			
Stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Eltern, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert.			
Die Hilfe Dritter wird verweigert			
Fehlende Krankenversicherung			
Kritische Wohnsituation			
Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)			
Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)			
Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“)			
Kind/Jugendliche(r) hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein Spielzeug			

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z. B. Einraumwohnung)			
Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser			
Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung			
Soziale Situation des Kinders/Jugendliche			
Isolation der Familie im Wohnumfeld			
Desintegration in der eigenen Familie („Schwarzes Schaf der Familie“, Sündenbock)			
Keine Abgrenzung zu anderen Menschen /„Dauerbelagerung“ von Besuchern/fehlende Tagesstruktur, insbesondere fehlender Tag-NachtRhythmus			

aus: Stefan Drewes: „Indikatoren – Vom Bauchgefühl zum strukturierten Beobachten und Wahrnehmen“ in Sigrid A. Bathke u.a.: *Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule*. Hrsg.: Institut für soziale Arbeit e.V. Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“. Münster 2008.

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Arbeitshilfe.pdf>

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Dokumentationsbogen

1. Darstellung der Situation durch die betroffene oder meldende Person (nur Fakten, Was habe ich beobachtet? Was ist erzählt worden (falls möglich im Wortlaut):	
2. Abklärung der Unterstützung , die die betroffene Person jetzt benötigt:	3. Maßnahmen zur Dokumentation und Klärung (z. B. Mails, Fotos, Chats):

Gesprächshinweise

- möglichst ungestörte Gesprächssituation herstellen
- Bericht erst einmal anhören, ohne zu unterbrechen oder zu werten
- Haltung der Wertschätzung, Akzeptanz
- Deeskalation der negativen Gefühle, jedoch keine Verharmlosung
- keine Versprechen, die nicht gehalten werden können
- Nachfragen zur Darstellung - offene Fragen!
- Fragen zur Einschätzung der Gefährdungslage
- mögliche Unterstützungsmaßnahmen besprechen
- Information, dass der Sachverhalt an die Schulleitung weitergeleitet wird

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

5. Information der Schulleitung:	6. Information der Erziehungsberechtigten: <i>(gegebenenfalls)</i>
7. Beratung durch Jugendamt oder Fachberatungsstellen: <i>(in Absprache mit der Schulleitung)</i>	
8. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person:	

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kriterien zur Bewertung eines Verdachts

(Bezirksregierung Arnsberg, Sexualisierte Gewalt in der Schule - Leitfaden)

a) Verdacht ausgeräumt

Kriterien	- Die Schülerin/Der Schüler nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für ihre Vertrauensperson plausibel – den Grund der Falschbeschuldigung. - Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeuginnen/Zeugen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schülerin/des Schülers nicht stimmen kann.
-----------	---

Stellt sich ohne den Rest eines Zweifels heraus, dass es sich um Missverständnisse bzw. offensichtlich falsche Beschuldigungen handelt, werden diese Missverständnisse geklärt bzw. wird geregelt, wie die beschuldigte Person rehabilitiert wird.

b) Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt

Kriterien	- Immer, wenn Aussage gegen Aussage steht. - Die Schülerin/Der Schüler nimmt Beschuldigungen zurück, aber Zeugenaussagen bestätigen die ursprüngliche Version oder es gibt Hinweise, dass die Schülerin/der Schüler unter Druck gesetzt wurde. - Wenn es Widersprüche in der Darstellung des/der beschuldigten Kollegen/der Kollegin gibt.
-----------	--

Die Tatsache, dass eine Schülerin/ein Schüler Anschuldigungen zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.

c) Verdacht bestätigt

Kriterien	- Aussagen der Schülerin/des Schülers und erwachsener Zeuginnen/Zeugen sind schlüssig und glaubhaft. - Bestätigung durch (teilweises) Einräumen der Vorwürfe von Seiten des beschuldigten Kollegen/der Kollegin
-----------	---

Die Tatsache, dass der Kollege/die Kollegin die Handlungen abstreitet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er/sie nicht begangen hat.

Wird der Verdacht bestätigt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeräumt, informiert die Schulleitung die Schulaufsicht. Über diesen Schritt werden die betroffene Person sowie die Erziehungs- und Sorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt.

<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/unterstuetzungsmassnahmen/schulpsychologie/sexualisierte-gewalt-der-schule-leitfaden>

Beratung

Beratungsstellen siehe oben im Abschnitt „Ansprech- und Kooperationspartner“

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kapitel 8

Potenzial- und Risikoanalyse

Potenzialanalyse

Am Städtischen Gymnasium Barntrup haben wir etablierte und bewährte Strukturen, persönliche Ressourcen, regelmäßig stattfindende Präventionsmaßnahmen und ein Netzwerk an externen Beratungs- und Unterstützungspartnern.

Im Kollegium gibt es ein „Krisenteam“, zu dem speziell qualifiziertes Personal zählt (Schulsozialarbeiter, Beratungslehrerin, Seelsorgerin). Dazu mehr im Kapitel „Ansprech- und Kooperationspartner“.

Über die Kooperation mit dem Kreisjugendamt Lippe hinaus ist das Gymnasium Barntrup mit weiteren regionalen Beratungsstellen vernetzt. Diese sind ebenfalls im Kapitel „Ansprech- und Kooperationspartner“ aufgeführt. Dort finden sich auch Informationen zu überregionalen Unterstützungsangeboten.

Dem Thema „Prävention“ widmet sich das Kapitel „Prävention in Unterricht und Schulleben“.

Risikoanalyse

In der Risikoanalyse geht es um das Identifizieren möglicher Risiken (Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen), wie sie ortsspezifisch (z.B. durch bauliche Gegebenheiten) und wie sie allgemeingültig entstehen können (wie und wo entstehen Risikosituationen für ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis? Was sind Täter-/Täterinnen-Strategien?).

Schulspezifische Risiken

Baulich weist unsere Schule Besonderheiten auf, die es zu bedenken gilt:

Das Schulgelände ist weitläufig und hat recht abgelegene Stellen (Sportanlagen, grünes Klassenzimmer, Randbereich der Bega). In den Gebäuden gibt es abgelegene Orte, wie die wenig frequentierten Gänge im Hauptgebäude (Bereich Kunst, Werken) und dem Schul- und Bürgerforum (Treppenhaus Kellerabgänge). In den oberen Stockwerken sind nicht alle Räume einsehbar. Fast alle Räume haben aus praktischen Gründen (Abschließen ist nicht nötig) und Sicherheitserwägungen (Eindringen außerschulischer Personen, Amokfall) von außen keine Türklinke, sondern einen Knauf, so dass sie nicht von außen zu öffnen sind.

Die Umkleidekabinen sind ein kritischer Punkt, denn es ist eine Besonderheit unserer Sporthalle, dass es keinen direkten Zugang in die Halle gibt, so dass man immer durch die Umkleidekabinen muss.

Enge und Unübersichtlichkeit herrschen auf einigen Linien im Schulbus. Dort ist keine Aufsicht anwesend. Das System der Busscouts kann dies nicht auffangen, da nicht zu jeder Zeit in jedem Bus ein Bus-Scout anwesend ist und selbst dieser nur sehr begrenzte Möglichkeiten hat.

Das gesamte Schulgelände ist in einer Randlage der Stadt Barntrup gelegen, von der nördlichen Seite nicht einsehbar und an der südlichen Seite an Weiden und Felder angrenzend, so dass in dieser Hinsicht kaum „soziale Kontrolle“ erfolgt und vieles auf dem Schulgelände von der Öffentlichkeit unbemerkt bleibt (wie z.B. Versammlungen und Vandalismus außerhalb der Schulzeiten zeigen). Der Zugang für schulfremde Personen ist von der Ost- und der Westseite aus komplett frei und unkontrolliert. Hier kam es auch schon zu unerwünschten Situationen (schulfremde Jugendliche kokeln, werfen mit Schneebällen, ein Mann spricht Schüler an und äußert sich zu politischen Themen).

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

In der Schülerumfrage von Juni 2024 werden am häufigsten die Bereiche Bus, Toiletten und Mensa genannt.

Beim Thema Bus sorgt den meisten Antworten zufolge die Überfüllung, das dichte Beieinanderstehen und teils Drängeln für Unwohlsein.

In den Toiletten wird nur zweimal großer Andrang während der Pausen genannt, mehrfach allerdings, dass dort „ältere Schüler“ vaper, rauchen oder anderen „Quatsch“ anstellen.

Ähnlich häufig wird über Überfüllung, Lärm und Ärgern durch Ältere in der Mensa geklagt.

An vierter Stelle steht der zu Fuß zurückgelegte Schulweg. Besonders Dunkelheit an wenig frequentierten Orten verursacht Angst. Einmal wurde erwähnt, dass jemand auf dem Schulweg angesprochen und zum Mitkommen aufgefordert wurde.

Als Gegenmaßnahmen werden aktuell ergriffen:

Schulungen und Einsatz von Busscouts an den Haltestellen (in Ergänzung zur aufsichtführenden Lehrkraft) und auf der Rückfahrt.

Verstärkte Kontrolle der Toiletten und der Mensa durch in den jeweiligen Bereichen Aufsicht führende Lehrkräfte.

Grundsätzliche Risiken, Täter*innenstrategien

Zunächst wird hier auf die Ergebnisse der Schülerumfrage von Juni 2024 und ihrer Auswertung eingegangen. In dieser Umfrage haben Kinder und Jugendliche folgende Angaben zu „Situationen, in denen sie sich unwohl gefühlt“ haben, gemacht:

Für eine Situation mit Mitschülern gaben dies die Befragten zu 21% mit „2-3 mal“ an, zu 22% mit „öfter“.

Für eine Situation mit Erwachsenen gaben dies die Befragten zu 17% mit „2-3 mal“ an, zu 18% mit „öfter“.

Hier handelt es sich den zusätzlich zu den Häufigkeiten abgefragten Beschreibungen der betreffenden Situationen zufolge nur zu einem relativ kleinen Teil um Gewalterfahrungen, aber natürlich soll möglichst gar kein Unwohlsein entstehen.

Als (an einem pädagogischen Tag und in einer Lehrerkonferenz besprochene) Konsequenzen daraus werden Lehrkräfte sich bemühen, sensibler mit den Themen Notenbesprechung, Verständnis, Wertschätzung von Leistung und geschlechtersensible Sprache umzugehen.

Lästern, Beleidigungen, verletzende Kommentare, Lügen verbreiten, sich lustig machen – dies sind Grenzverletzungen, die Kinder und Jugendliche einander zufügen. Sie wurden am häufigsten in dieser Befragung genannt. Ausgrenzungen finden laut Umfrageergebnissen aufgrund von Körpergewicht, Eifersucht, Fremdenfeindlichkeit (eine Nennung) und Queerfeindlichkeit (eine Nennung) statt. Körperliche Grenzüberschreitungen wurden sehr selten (dreimal) genannt. In einer Veranstaltung mit der Schülervvertretung und weiteren Freiwilligen wurde allgemein eine Nulltoleranz-Haltung und Konsequenz von den Lehrkräften eingefordert, zur Sensibilisierung und Schulung weiterer sozialer Kompetenzen und Stärkung des Zusammenhalts wurde auf Klassenleitungsstunden, die Wichtigkeit von gemeinsamen Aktivitäten wie Exkursionen und Teambuilding-Aktionen verwiesen. Laut Kindern und Jugendlichen sollten diese in noch größerem Umfang veranstaltet und genutzt werden.

Aus der Perspektive der Lehrkräfte verdienen über die Umfrageergebnisse hinaus folgende Situationen besonderes Augenmerk:

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Einzelgespräche, besonders wenn sie vertraulich sind, wie z.B. Notenbesprechungen,

das Gehen durch die Reihen in Arbeitsphasen, bei dem man Kindern und Jugendlichen über die Schulter blicken könnte,

allgemein gesprochen der Sportunterricht (insbesondere bei Hilfestellungen und im Schwimmunterricht),

AGs (insbesondere dann, wenn Körperkontakt unvermeidlich ist, z.B. bei Hilfestellungen in Sport-AGs, beim Verbandanlegen oder Üben von Lagerungen im Schulsanitätsdienst),

wenn die Verschiebung von Grenzen (von professionell zu persönlich, Distanz zu Nähe) ggf. leichter passiert oder weniger auffällt (erhöhtes Risiko bei AGs, Fahrten, Wandertagen),

das Betreten von Räumen auf Klassenfahrten,

jegliche Kommunikation birgt das Risiko verbaler Gewalt, insbesondere in Situationen, in denen keine Lehrkraft anwesend ist (evtl. Verwendung von sexualisierter, sexistischer oder diskriminierender Sprache); dies gilt selbstverständlich auch bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken wie z.B. inoffiziellen Klassenchats,

allgemein sind das Machtgefälle und das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen bzw. Kinder und Jugendlichen und Lehrkräften zu bedenken.

(Hier ist anzumerken, dass Übergriffigkeit oder falsche Anschuldigungen in beide Richtungen möglich sind.)

Wenn es um grundsätzliche Risiken und Täter*innenstrategien geht, sind wir auf Ergebnisse aus Wissenschaft, Forschung und Kriminalistik angewiesen, um belastbare Aussagen zu machen und eine faktenbasierte Sensibilisierung für Gefährdungen und Gefährdete vorzunehmen. Deswegen wird im Folgenden großräumig aus der Handreichung des Schulministeriums NRW (https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf) zitiert:

„Eingrenzungen, Allgemeines und Ursachen

[...] In der Literatur werden verschiedene Ursachen für sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen genannt bzw. verschiedene Tätertypologien beschrieben (vgl. ausführlich u.a. Enders, 2012; Frings et al., 2012; Rehder, 2004, Wyre & Swift, 1991):

- In der weitaus größten Gruppe der so genannten „situativen Täter“ findet man Menschen mit normaler, gleichgeschlechtlicher und altersgemäßer Orientierung (oftmals auch in bestehenden und durchaus funktionierenden Beziehungen), die durch Machtausübung ihr Selbstwertgefühl erhöhen, und / oder nach massiven Konflikten und Frustrationen ihre emotionale Krise auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen stabilisieren und ihr Selbstwertgefühl wiederherstellen. Dies kann über längere Zeit geschehen, aber auch in einmaligen Übersprunghandlungen (als aggressiver Akt gelegentlich mit Todesfolge).

Darüber hinaus finden sich in klinischen Populationen bzw. im Strafvollzug weitere „Täterprofile“, die hier nur kurz skizziert werden:

- Ob Täter selbst als Kind Opfer waren, wird kontrovers diskutiert – durchgängige Belege gibt es nicht, jedoch finden sich in wissenschaftlichen Studien Hinweise, dass bei rund ⅓ eine eigene sexuelle Traumatisierung zugrunde liegt.
- Bei Männern mit einer auf Kinder zentrierten sexuellen Neigung (Pädophilie) scheint eine genetische Disposition Ursache zu sein.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

- Eine weitere Tätergruppe sind Männer mit massiven sexuellen Hemmungen, eingeschränktem sozialem Repertoire und nicht altersgemäßer emotionaler Entwicklung, die deshalb nicht in der Lage sind, eine befriedigende Beziehung zu gleichaltrigen Frauen aufzubauen.

Von zentraler Bedeutung ist das 4-Faktoren-Modell von David Finkelhor von 1984 (ausführlich bei Kolshorn & Brockhaus, 2002, vgl. auch Enders 2012, S.65f.). Demnach erfordert die Tatumsetzung neben der Motivation die Überwindung von inneren und äußeren Hemmschwellen sowie die erfolgreiche Überwindung des Widerstandes des Opfers. Dabei geht Finkelhor von drei möglichen Motivationen aus:

1. die kindliche Beziehung befriedigt ein emotionales Bedürfnis (emotionale Kongruenz),
2. das Kind dient zur Auslösung und Befriedigung sexueller Bedürfnisse (sexuelle Erregung),
3. alternative Möglichkeiten sexueller Befriedigung sind nicht verfügbar (Blockierung).

Weitere Merkmale von Tätern sind nach Hendrik und Bullens (1998; vgl. Enders, 2001, S.53ff.) eine „Doppelköpfigkeit“ („two faces“), kognitive Verzerrungen und die Verantwortungsabwehr. „Doppelköpfigkeit“ meint, dass es eine freundliche Fassade gibt und dass der Täter gleichzeitig viel Aufwand darauf verwendet, sein anderes Gesicht zu verbergen. Bevor ein sexueller Übergriff ausgeführt wird, hat der Täter ihn wiederholt durchdacht und geplant. Dabei werden eigene Handlungseinflüsse ausgeblendet, kritische Rückmeldungen oder Bedenken der Umwelt ignoriert bzw. schrittweise in das zunehmend verzerrte Gedankengefüge eingebaut. Die Verantwortung für die Tat wird an andere, oft auch an das Opfer delegiert (z.B. „Sie hätte ja nicht zu mir nach Hause kommen brauchen – das zeigt doch, dass sie es auch wollte.“) [...] Lehrkräfte können in den Handel mit kinderpornographischem Material verwickelt sein, ohne dass personenbezogene Übergriffe nachgewiesen werden. Dazu zählt auch das Erstellen von Kinderpornographie mittels digitaler Bildbearbeitungssoftware [...]. Weitere Informationen zum Thema Bildrechte gibt die Rechtsabteilung der BR Arnsberg. [...] Die Strategien von Tätern in Schulen scheinen weitestgehend identisch mit denen bei familiärem Missbrauch zu sein. Allgemein gilt, dass sexuelle Übergriffe in allen Bevölkerungs- und Einkommensschichten vorkommen. Übergriffe in institutionellen bzw. schulischen Kontexten haben aber einige Besonderheiten. Es handelt sich um eine vorselektierte Gruppe, die die Aufgabe hat, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen der Schüler, intellektueller Überlegenheit, der Arbeitssituation im schulischen und häuslichen Kontext und der relativ geringen sozialen Kontrolle („Lehrer als Einzelkämpfer“) können sich Menschen mit manipulativen Absichten große und intransparente Handlungsfreiräume eröffnen.

Aufgrund der gesteigerten Präsenz des Themas nach der Aufdeckung von Missbrauchsfällen an Schulen seit 2009/2010 müssen wir davon ausgehen, dass die im Schulsystem verbliebenen Täter mehr Aufwand betreiben, um einer Aufdeckung zu entgehen.

Grooming als zentrale Täterstrategie

Entgegen der oft rechtfertigenden Darstellung von Tätern ist der sexuelle Übergriff in aller Regel nicht zufällig passiert, sondern Folge eines geschickt eingefädelten, systematischen und oftmals sehr perfiden Vorgehens.

Grooming kommt aus dem Englischen und bedeutet „vorbereiten“. Der Begriff wurde im Wesentlichen durch den niederländischen Täter-Therapeuten Ruud Bullens geprägt (vgl. Bullens, 1995, S.55ff). Damit wird der bewusst geplante Prozess beschrieben, in dem der Täter schrittweise Grenzen verschiebt, die Widerstandskraft des Opfers testet und zugleich die betroffene Person zunehmend von seiner sozialen Umwelt isoliert.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Sukzessive Grenzverschiebung und Test auf Widerstand

Am Anfang stehen Auswahl und Ansprache des Opfers. In einer ersten Phase wird deutliches Interesse an der Person gezeigt – auf diese wohlwollende Grundhaltung reagieren die Betroffenen mit Vertrauen. Der Täter nutzt dies wiederum, um Gemeinsamkeiten zu finden und darüber weitere Nähe herzustellen. Dabei wird durch geschickte manipulative Strategien das Kind oder die bzw. der Jugendliche auf Widerstandsfähigkeit getestet und gleichzeitig in Lügennuster verstrickt (siehe unten).

Im Lehrerzimmer kann eine schrittweise Grenzverschiebung beispielsweise durch anzügliche Bemerkungen erfolgen – wird dies von den Kollegen und Kolleginnen toleriert, kann durch weitere sexistische Äußerungen, später auch scheinbar zufällige Berührungen oder Flirts mit Kolleginnen langsam ein sexualisiertes Klima entstehen: Eine neue Normalität entsteht.

Verstrickung in Lügengebäude und soziale Isolierung

Mit Geduld und Einfallsreichtum werden vom Täter die Grenzen weiter verschoben. Unter einem Vorwand wird der Ort aus der Schule in den privaten Bereich verlegt, die Umgangszeit ausgeweitet, vielleicht auch in den Wochenendbereich, gleichzeitig wird das Opfer von seiner Bezugsgruppe weiter entfremdet und sozial isoliert. Die Abhängigkeit und Gefügigkeit wird durch Schuldgefühle, Geschenke und Begünstigungen intensiviert. Damit wird die Kluft zu den anderen immer größer. Die Hürde, sich beispielsweise den eigenen Eltern anzuvertrauen, immer höher. Das Opfer hat sich dabei in scheinbar immer mächtigere Lügen verstrickt.

Ähnlich ist die Situation im Lehrerzimmer: viele Kollegen und Kolleginnen haben Witzen zugehört, manche mitgelacht, einige vielleicht sogar mit eigenen Äußerungen zur Heiterkeit beigetragen. Wer sich dagegen stellt, kann als lustfeindlich oder bieder gebrandmarkt zum Außenseiter in der sozialen Gruppe „Lehrerkollegium“ werden. Evtl. finden sich auch Subgruppen, in denen besonders derbe Witze zum Besten gegeben werden. Kollegen, die skeptisch oder distanziert bleiben, können im Einzelgespräch – in dem sich der Täter z.B. betont einsichtsvoll zeigt – besänftigt und durch Hilfsangebote „geködert“ werden.

Manipulation mittels Vorgabe von Wahlalternativen

Im subjektiven, rückblickenden Erleben sind es die eigenen Entscheidungen (Ich bin mitgegangen – Ich wollte sehen, wie seine Wohnung aussieht – Ich habe mich nicht gewehrt – Im Grunde wollte ich doch auch, dass er/sie mich berührt ...), die das Opfer zur leichten Beute machen. Das Opfer ist in der Regel nicht in der Lage, die manipulative Strategie des Täters zu durchschauen. Der Täter lässt ihm keine freie Entscheidung, etwa im Sinne „Was willst Du? Willst Du vielleicht ein Eis?“. Die Frage hat vielmehr den Charakter einer gezwungenen Wahlalternative (forced choice): Die Option, „kein Eis“ zu nehmen, wird gar nicht benannt. Der Aufmerksamkeitsfokus wird auf zwei Antwortalternativen verschoben: „Willst Du Erdbeer- oder Schokoladeneis?“, die Wahlmöglichkeiten sind von vornherein eingeschränkt. Unabhängig von der Entscheidung des Opfers wird der Täter die Grenze ein kleines Stück weiter verschieben.

Beispiel: Schrittweises Verschieben von Grenzen

Ein Lehrer wählt eine Schülerin aus und unterstützt sie mit Einzelnachhilfe. Dies erfolgt zunächst im Anschluss an den Unterricht in den Schulräumen. Dies kann sogar im Einvernehmen mit den Eltern passieren, da diese gegen diese Form der Förderung i.d.R. keine Einwände erheben werden. In einem nächsten Schritt erfolgt eine unauffällige Grenzverschiebung: Der Täter bietet der Schülerin etwas Schokolade oder ein Erfrischungsgetränk an. Die Geste scheint unbedeutend, doch es ist ein Test der Widerstandsfähigkeit. Nimmt die Schülerin an oder nicht? Für den Fall des Annehmens bietet sich die Gelegenheit, das Opfer in eine kleine Lüge zu verstricken, zum Beispiel durch einen scheinbar beiläufigen Hinweis: „Ach, erzähl bitte nicht den anderen von der Schokolade, sonst wollen hier noch

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

alle nachsitzen.“ Der Täter kann an der Mitteilungsbereitschaft des Opfers und dementsprechend ggf. den Reaktionen der Mitschülerinnen und Mitschüler Widerstandskraft bzw. Verführbarkeit des Opfers ablesen. Wenn der Täter Zweifel an der Verführbarkeit hat, kann er den Kontakt beenden, ohne dass es einen juristisch nennenswerten Vorfall gegeben hat, weil niemand das mögliche Potenzial einer augenscheinlich gut gemeinten Geste hinterfragen wird. Zugleich böte es Gelegenheit, das Opfer unter moralischen Druck zu setzen und Schuldgefühle zu erzeugen, z.B. durch Äußerungen wie: „Da hast Du mir ganz schön was eingebrockt. Jetzt habe ich wegen Dir Schwierigkeiten bekommen ...“. Wenn das Opfer jedoch nichts sagt, hat es für den Täter gelogen – und zwar im subjektiven Erleben – freiwillig von sich aus. Schließlich bleibt es die eigene Entscheidung, den anderen nichts zu sagen. Mit dieser kleinen Grenzverschiebung ist zugleich auch eine Spur gelegt, das Opfer von der Klassengemeinschaft zu isolieren, da es mit dem Täter ein Geheimnis verbindet.

Strategien bei Aufdeckung

Zum Schutz vor Aufdeckung wird die erzeugte Abhängigkeit genutzt. Droht eine Schülerin oder ein Schüler mit Aufdeckung, kann der Täter über Mitleid oder Drohungen (z.B. des eigenen Suizids) die Widerstandskraft brechen. In der Schulöffentlichkeit ist die Schülerin oder der Schüler sozial isoliert und hat unter Umständen einen schlechten Ruf – im Gegensatz zum Täter, der sich in eine einflussreiche und anerkannte Stellung gebracht hat. Über die Diffamierung des Kindes bzw. der Familie oder über Drohungen (Verleumdungsklage) wird versucht, Druck auf das Opfer und dessen Familie aufzubauen. Gegenüber Vorgesetzten erfolgen Zugeständnisse und Absichtserklärungen mit dem Ziel, das ganze Ausmaß zu verschleiern (vgl. Tabelle auf der nächsten Seite).

Macht- und Gewaltausübung

Letztlich handelt es sich in allen Fällen sexueller Übergriffe immer auch um Machtausübung in vielerlei Hinsicht: Die meisten Täter machen sich ihren Informationsvorsprung und die strukturellen Rahmenbedingungen zunutze. Nicht selten erreichen sie die Fügbarkeit des Opfers im weiteren Verlauf auch durch Androhung oder Ausübung roher Gewalt.

Verschiedene Formen sexueller Übergriffe durch Lehrkräfte

Wenn man versucht, Täterstrategien im schulischen Kontext zu beschreiben, bietet sich an, diese nach den drei großen Gruppen der Schulgemeinschaft zu strukturieren:

- a) Kinder und Jugendliche,
- b) Lehrkräfte, Kollegium, Schulleitung, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorgesetzte,
- c) Elternschaft und außerschulische Öffentlichkeit.

Gegenüber allen Gruppen agieren die Täter nach den eingangs genannten Mustern des Groomings mit all seinen Facetten von Manipulation, Wirklichkeitskonstruktion, Abhängigkeiten und Schuldgefühlen, Lügen und Verstrickungen, Herauslösen aus sozialen Verbindungen, Macht- und Gewaltausübung usw. Einen Überblick über mögliche Täterstrategien gibt die Tabelle auf der nächsten Seite. Es könnte der Eindruck entstehen, dass jegliches kollegiales Verhalten missbrauchsmotiviert ist. Dabei muss man sich klar machen, dass die Grenze zwischen „normalem“ hilfsbereitem Verhalten und bewusst eingesetzter Strategie fließend ist. Wesentlich sind die Unterschiede in Durchführung, Intention und im Effekt: Täter scheuen Transparenz, sie müssen die Schülerin oder den Schüler in emotionaler Abhängigkeit halten und behindern deshalb die Selbstentwicklung des Opfers. Auf vorbereitende Strategien – wie z.B. Berufswahl (pädagogischer Beruf mit Zugriff auf Kinder und Jugendliche), Schulwahl (z.B. Schulen mit belasteten Kollegien in sozialen Brennpunkten) – wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da sich retrospektiv oftmals schlüssige Verläufe finden, prospektiv jedoch wenig handlungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Wenn sich an bestimmten Schulen vermehrt Täter finden, kann dies im Einzelfall durchaus daran liegen, dass sie von den Tätern nach Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

gezielt ausgesucht worden sind. Die Autoren dieses Leitfadens gehen davon aus, dass der gelebten Schulkultur eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Im Sinne des Finkelhorschens Modells der reduzierten Schwellen begünstigt eine respektlose Schulkultur die Ausübung sexueller Übergriffe mit unterschiedlichsten Motivationen [...]

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	LEHRKRÄFTE/SCHULLEITUNG	ELTERNCHAFT
Abhängigkeiten aufbauen		
- Vertrauen gewinnen, Gemeinsamkeiten suchen und auf Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers eingehen - Separieren bzw. isolieren die Schülerin/den Schüler aus ihrer/seiner Bezugsgruppe - Zuwendungen machen, z.B. Hilfe bei Klausuren, Geschenke - Versprechungen machen - Schuldgefühle erzeugen - Drohungen aussprechen, ggf. auch körperliche Gewalt - Verantwortung an die Schülerin/den Schüler delegieren - Verbotenes tun lassen und gemeinsame Geheimnisse betonen	- sich hilfs- und leistungsbereit zeigen - zusätzliche, unangenehme Aufgaben übernehmen - Leitungspositionen anstreben, bzw. von dort aus agieren (z.B. als Mitglied der Schulleitung) - gute Kontakte zur Schulleitung pflegen - sich durch Spezialkenntnisse unentbehrlich machen - Bereitschaft zeigen, Fehler von Kolleginnen und Kollegen zu decken	- Einzelförderung für das Kind/die bzw. den Jugendlichen anbieten - sich als guter Freund der Familie darstellen - Eltern-Kind-Beziehung spalten
Ablenken / Bedenken zerstreuen		
- Bagatellisieren - Bedenken der Schülerin bzw. des Schülers - lächerlich machen - herunterspielen - ernst nehmen und „Lügen“ anbieten - Andere Wertmaßstäbe einführen - körperliche Freizügigkeit - betont partnerschaftliches Schüler-Lehrer-Verhältnis - Zweifel an der eigenen Wahrnehmung der Opfer erzeugen/verstärken	- Empörung äußern über Kindesmisshandlungen und sexuellen Missbrauch - gute Beziehungen zu Ansprechpersonen der Schülerinnen und Schüler pflegen - mit Kolleginnen flirten (als Ablenkung) - ihre Rolle spielen: - fachkompetent - engagiert - Vertrauensperson - Eigenbrötler - betont jugendliches Auftreten	- sich als besonders engagierter Pädagoge präsentieren - oder: sehr unauffällig bleiben/nicht in Erscheinung treten, um nicht aufzufallen
Freiräume schaffen		
- Zeit nach dem Unterricht anbieten - aus der Gruppe der Gleichaltrigen herauslösen - Besondere Zuwendung geben („Du bist anders. Du bist etwas Besonderes“) - privaten E-Mail- oder Telefonkontakt pflegen - zum Arbeiten beim Lehrer zu Hause einladen	- Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen - Arbeitsgruppen übernehmen, um dadurch mehr Freiheiten, z.B. eigenen Raum zu erhalten	private Beziehungen zu den Eltern herstellen und pflegen

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	LEHRKRÄFTE/SCHULLEITUNG	ELTERNSCHAFT
Sukzessive Grenzverschiebung und Austesten von Widerstand bzw. Kooperation		
• Kleine Geschenke machen und an das Schweigegebot erinnern • scheinbar „zufällige“ Berührungen in intimen Bereichen vornehmen • zu Treffen nach dem Unterricht oder im privaten Bereich einladen • Freizügige Körperlichkeit einführen bzw. sexualisierte Atmosphäre schaffen (z.B. Kosenamen für Schülerinnen und Schüler gebrauchen)	• unflätige oder sexistische Bemerkungen im Lehrerzimmer aussprechen • unangemessen „leichte“ Bekleidung tragen	• Abbruch der Hilfen für das Kind androhen
Strategien zum Schutz vor Aufdeckung bzw. bei (drohender) Aufdeckung		
• an Mitleid appellieren • Androhungen aussprechen bzw. Verantwortung aufbürden (z.B. eigener Suizid) • als Lügner diskreditieren • das Opfer erpressen (z.B. mit schlechten Noten) • Intrigieren / Betroffene gegeneinander ausspielen • Beschämungen androhen oder inszenieren • (Todes-)Ängste erzeugen, Androhen oder Zufügen von Gewalt	• Selbstanzeige ankündigen • Teilgeständnisse mit Absichtserklärung der Besserung geben (ohne konkrete therapeutische Maßnahmen)	• an Mitleid appellieren • eine Opferrolle einnehmen und Schuldgefühle erzeugen („Nachdem ich all das für Ihr Kind gemacht habe“) • mit Verleumdungsanzeige drohen • eigene heterosexuelle Orientierung betonen (z.B. Flirt mit Kolleginnen) • alle Formen sexueller Gewalt entschieden ablehnen

Diffuse Grenze zwischen Engagement und Übergriffen

Man muss sich immer wieder klar machen, dass es keinen typisch erkennbaren Tätertyp und kein allgemeingültiges Täterverhalten gibt. Es kann sein, dass ein Täter bewusst eine möglichst unscheinbare Rolle einnimmt, um erst gar keine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Ein „geschickter“ Täter kann auch eine aufmerksame Öffentlichkeit manipulieren. Dies geschieht über Täuschung und Beziehungsarbeit. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, Einfluss auf Opfer zu nehmen. Vordergründig erscheinen sie völlig legitim, weil alle Lehrer letztlich gute Schüler-Lehrkräfte-Beziehungen pflegen. Die Unterschiede liegen in der Intention, die beim Täter aufgrund subjektiver Bedürfnislagen eindeutig gefärbt ist, und im Kalkül, Grenzen des Opfers zu überwinden.

Möglichkeiten der Hilfe

Bislang ist uns keine Statistik darüber bekannt, wie viele Menschen mit pädosexuellen Neigungen nicht zum Täter/zur Täterin werden, weil sie im Wissen um die Folgen auf das Ausleben ihrer Bedürfnisse verzichten und verantwortungsvoll damit umgehen. Die Autoren gehen davon aus, dass die überwiegende Zahl der Lehrkräfte die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in höchstem Maße verantwortlich behandelt. Dennoch wird jeder Einzelfall sehr ernst genommen. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Hilfsangeboten für Menschen, die bereits auffällig geworden sind, bzw. für solche, die Sorge haben, mit ihren auf Kinder gerichteten sexuellen Phantasien (auch Internet-Kinderpornographie) anderen zu schaden. Hilfe und bundesweite

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Vermittlung von Beratungs- und Therapieangeboten wird seit 2005 im Präventionsprojekt Dunkelfeld angeboten. Weitere Informationen unter <http://www.kein-taeter-werden.de/>.

Aus:

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf

Die Arbeitshilfe „Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/praevention_sexualisierte_gewalt_an_schulen_2020.pdf) führt dazu aus:

„Wo tritt sexualisierte Gewalt am häufigsten auf?“

[...] Da diese Studie zum gegenwärtigen Zeitpunkt diejenige mit der umfangreichsten Stichprobe von Betroffenen zum Thema sexualisierte Gewalt im Kindes- und Jugendalter ist, bilden diese Daten die empirische Grundlage der folgenden Darstellungen (vgl. Fegert et al. 2011, S. 20 ff.):

- Betrachtet man die dominanten Tatkontexte sexualisierter Gewalt so wird deutlich, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten innerhalb der Familie auftritt (56 %), gefolgt von Institutionen, in denen 30 % aller Fälle sexualisierter Gewalt auftreten. Dazu gehören etwa Sportvereine, Schulen, Internate oder Kirchengemeinden. Innerhalb der Familie handelt es sich bei den Betroffenen zu 80% um Mädchen und junge Frauen und zu 20 % um Jungen und junge Männer. In Institutionen (z. B. Internate, Schulen, Kirchengemeinden, Sportvereine) sind überwiegend Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen (56 %). In Institutionen wird der Missbrauch oft durch organisationale Rahmenbedingungen oder Strukturen begünstigt.
- In etwa 8 % der Fälle findet der Missbrauch im sozialen Umfeld statt, z. B. durch Nachbar*innen oder durch Kolleg*innen der Eltern.
- Nur in sehr seltenen Fällen (6 %) wird sexualisierte Gewalt an einem Kind durch einen Fremdtäter verübt. Das heißt, in 94 % der Fälle kennen sich der Täter bzw. die Täterin und das betroffene Kind. Sexualisierte Gewalt wird damit ganz überwiegend im sozialen Nahbereich des betroffenen Kindes verübt.
- In einem Drittel der Fälle handelt es sich bei den Tätern und Täterinnen um Jugendliche unter 21 Jahren (= Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen).
- Gerade weil sexualisierte Gewalt am häufigsten innerhalb der Familie auftritt, kann die Schule für viele Schüler*innen ein wichtiger alternativer Schutzort sein, an dem sie sich Lehrer*innen anvertrauen können. Was wissen wir über die Täter und Täterinnen?
- Bei etwa 80 % – 90 % der Täter und Täterinnen handelt es sich um Männer und männliche Jugendliche, bei etwa 10 % – 20 % handelt es sich um Frauen und weibliche Jugendliche (z. B. auch Mütter, Großmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen, Sporttrainerinnen). Gerade weil es sich bei sexualisierter Gewalt überwiegend um männliche Täter handelt, spricht man im Fachdiskurs von ‚Tätern und Täterinnen‘ und nicht von ‚Täterinnen und Tätern‘ oder ‚Täter*innen‘.
- Männer, die sexualisierte Gewalt verüben, stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern. Sie haben im Durchschnitt weder häufiger psychische Erkrankungen noch eine höhere Anfälligkeit für Substanzabhängigkeiten, wie Alkohol, als andere, nicht missbrauchende Männer. Sie zeigten häufig sogar eine hohe Anpassungsfähigkeit an soziale Situationen und die Erwartungen der Anderen sowie eine hohe rhetorische Kompetenz.
- Über missbrauchende Frauen weiß man insgesamt weniger als über missbrauchende Männer. Bei Täterinnen handelt es sich überwiegend um Frauen, die selbst Missbrauchsopfer in ihrer Kindheit waren. Es gibt zudem fast keine Fremdtäterinnen, d. h. die meisten Täterinnen wählen Opfer aus

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

dem Familienkreis, dem sozialen Nahfeld oder dem beruflichen Tätigkeitsfeld. Viele Täterinnen sind in pflegenden und erzieherischen Berufen tätig, in denen sie viel mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die sexualisierte Gewalt von Frauen richtet sich sowohl gegen Mädchen als auch gegen Jungen, etwas häufiger sogar gegen das eigene Geschlecht. Die Missbrauchshandlungen von Frauen unterscheiden sich nicht grundlegend von den Missbrauchshandlungen männlicher Täter, d. h. sie sind im Durchschnitt ebenso aggressiv und brutal wie die Taten von Männern. Lediglich als Strategien des ‚Austestens‘ der Opfer nutzen Frauen eher pflegerische Handlungen und Männer eher Tobespiele oder Außenaktivitäten.

- Frauen wird der Missbrauch seltener zugetraut, daher haben Betroffene von weiblichen Täterinnen oft Probleme, ihre eigene Wahrnehmung (dass die Taten falsch sind) und die Außenwahrnehmung der Täterinnen durch das Umfeld (als sorgende Mutter, Tante, Erzieherin, Grundschullehrerin) miteinander in Einklang zu bringen.
- Die Motive für den Missbrauch sind sehr unterschiedlich. Es gibt in diesem Sinne kein einheitliches Täter- bzw. Täterinnenprofil. Jedoch steht bei allen Tätern und Täterinnen der Wunsch, Macht, Überlegenheit und Kontrolle auszuüben und das Gegenüber in Passivität und Ohnmacht zu drängen am Beginn der Missbrauchshandlungen. Dieser Wunsch kann auch aus eigenen Ohnmachts- und Erniedrigungserfahrungen resultieren, führt aber beim Missbrauch dazu, dass die Bedürfnisse des Gegenübers bewusst missachtet und seine Grenzen überschritten werden. Den meisten Tätern und Täterinnen geht es weniger darum, Sexualität zu erleben, sondern Macht zu erleben und auszuüben. Dafür bedienen sie sich des Mediums der Sexualität. Darum spricht man häufig von „sexualisierter Gewalt“. Was sind die Strategien der Täter und Täterinnen? Für die Entwicklung eines Schutzkonzepts ist es wichtig, sich die Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen, um diese auch als solche wahrzunehmen.
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, wie etwa erzieherischen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen.
- Häufig engagieren sie sich über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täter und Täterinnen bauen (wenn sie nicht ohnehin aus dem familiären Umfeld kommen) ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für ihr Kind abzubauen.
- Sie suchen sich häufig emotional oder sozial bedürftige Kinder und Jugendliche aus, die innerhalb der Familie wenig Aufmerksamkeit und affektive Zuwendung erfahren haben, nur ein geringes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl und instabile Freundschaftsbeziehungen haben.
- Im Rahmen einer Anbahnungsphase („Grooming“) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Geschenke und Aufmerksamkeit eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen, seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern und mögliche Abwehrreaktionen, Widerstände oder Skepsis beim Kind abzubauen.
- Täter und Täterinnen ‚testen‘ meist die Widerstände der Kinder oder Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für Übergriffe schaffen. Dazu gehört etwa, dass sie das Gespräch auf sexuelle Themen lenken und sich dafür ansprechbar zeigen. Dabei überschreiten sie die Schamgrenzen der Kinder und Jugendlichen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen (etwa bei gemeinsamen Spielen oder Unternehmungen) gehören zum ‚Testen‘ der Reaktionen des Kindes.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“, „Das fühlt sich doch schön an“), Schuldgefühlen („Das ist deine Schuld“, „Du hast doch damit angefangen“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter und Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

sich auch deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus. Innerhalb von Institutionen wenden Täter und Täterinnen außerdem häufig einige der folgenden Strategien an, um sich mit dem Kollegium zu solidarisieren und von jeglichem Verdacht gegen sich selbst abzulenken:

- Sich mit der Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen.
- Schwach wirken und Mitleid erwirken, um ‚Beißhemmungen‘ zu erzeugen, sich unentbehrlich machen z. B. durch die Übernahme unangenehmer Dienste für andere, Fehler von Kolleg*innen decken und dadurch Abhängigkeiten erzeugen („Der/Die hat was gut bei mir“).
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen.
- Erarbeiten eines hohen Prestiges und Ansehens bei Kolleg*innen und im sozialen Umfeld.
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen, als ‚guter Kumpel‘ im Team auftreten.
- Freundschaften und Solidarisierung mit den Eltern.
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen. Diese Strategien von Tätern bzw. Täterinnen in Institutionen wirken zunächst widersprüchlich, zeigen jedoch die unterschiedlichen Herangehensweisen von Tätern und Täterinnen und ihren Umgang mit dem sozialen Umfeld. Für die Risiko- und Gefährdungsanalyse in der eigenen Institution kann es sehr wichtig sein, die Vielfalt dieser Täterstrategien zu kennen. Das Wissen darum, wie Täter und Täterinnen in der eigenen Institution vorgehen könnten, hilft insofern dabei, mögliche Risikoräume zu identifizieren. Welche Kinder sind vor allem von Missbrauch betroffen? Die Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, stammen, wie die Täter und Täterinnen, aus allen sozialen Schichten. Es gibt in dem Sinne kein einheitliches ‚Opferprofil‘. Allerdings gibt es bestimmte Merkmale von Kindern und Jugendlichen, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, weisen eines oder mehrere dieser Merkmale auf. All diese Merkmale bedeuten eine erhöhte Vulnerabilität, d. h. eine besondere Verletzbarkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Vor allem Kinder und Jugendliche, die durch emotionale Vernachlässigungen oder psychische bzw. körperliche Gewalt in der Familie vorbelastet sind, gehören zu einer **Risikogruppe**. Aufgrund nur geringer emotionaler Zuwendung, Unterstützung und Stabilität durch die elterlichen Bezugspersonen haben diese Kinder und Jugendlichen ein besonders hohes Bedürfnis nach positiver Aufmerksamkeit, persönlicher Zuwendung und individueller Unterstützung bei einem gleichzeitig nur gering ausgeprägten Selbstwertgefühl. Das heißt, diese Kinder haben ein verringertes Selbstschutzsystem und sind ‚anfällig‘ für Täter oder Täterinnen, die sich ihnen fürsorglich zuwenden und mit ihnen Zeit verbringen.
- Auch Kinder und Jugendliche, die bereits innerfamiliären Missbrauch erlebt haben, haben ein höheres Risiko erneut von Missbrauch betroffen zu sein. Sie haben keine intakten und stützenden familiären Strukturen erlebt, sondern mussten bereits früh Erfahrungen der sexualisierten Gewalt machen und assoziieren Liebe und Zuwendung daher häufig mit Missbrauch. Ihre Schutzmechanismen sind erheblich beeinträchtigt und sie sind daher besonders vulnerabel.
- Heranwachsende, die sich als Außenseiter fühlen, kaum feste Freundschaftsbeziehungen haben und oft sich selbst überlassen bleiben, gehören ebenfalls zu einer Risikogruppe. Sie können durch Täter und Täterinnen besonders leicht isoliert und abgeschottet werden, weil sie nur eine geringe Verankerung im System der Gleichaltrigen haben. Aufgrund ihrer Erfahrungen der Zurückweisung von anderen Gleichaltrigen, fühlen sie sich bestätigt, wenn ein Erwachsener sich ihnen zuwendet und vorgibt, sie zu mögen.
- Studien haben auch gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, deren Eltern eine psychische Erkrankung haben und oft mit sich selbst beschäftigt sind, häufiger von Missbrauch betroffen sind. In diesen

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Eltern-Kind-Beziehungen kommt es entweder zu Vernachlässigungen der Kinder oder zu einer Rollenumkehr, bei der die Kinder sich um das Wohlergehen der Eltern kümmern und für ihre ‚schwachen‘ Eltern da sind. Diese Kinder sind emotional schon früh auf sich allein gestellt und können ihr Kindsein kaum ausleben. ‚Fürsorgliche‘ Täter und Täterinnen geben diesen Kindern das Gefühl, dass sich nun ein Erwachsener ihnen umfänglich zuwendet. Bei diesen Kindern und Jugendlichen greifen die Strategien der Täter und Täterinnen besonders gut, denn sie erfüllen ein zurückgestelltes Bedürfnis nach Sorge und Zuwendung.

- Eine besonders autoritäre Erziehung mit festen Rollenbildern und starren Hierarchien (z. B. der Mann ist immer dominant und entscheidet, die Frau/das Kind hat zu gehorchen) kann ebenfalls Missbrauch begünstigen. Da diesen Kindern bzw. Jugendlichen innerhalb der Familie anerzogen wurde, fügsam und unterwürfig zu sein, haben sie bereits früh gelernt, eigene Bedürfnisse zurückzustellen und sich an die Erwartungen der Erwachsenen anzupassen. Auch Kinder und Jugendliche, die dazu erzogen wurden, dass Sexualität etwas Schlechtes und ‚Sünde‘ ist, haben mitunter schon früh ein negatives eigenes Körperbild und innerhalb ihrer Familie niemanden mit dem sie sexualitätsbezogene Themen besprechen können. Darum haben sie manchmal auch nicht gelernt, eigene Grenzen zu ziehen und den eigenen Körper zu schützen.
- Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen sind im Schnitt zwei bis drei Mal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Kinder ohne Behinderungen. Sie sind oft auf Hilfe von Anderen angewiesen und ihr Alltag ist in der Folge sehr fremdbestimmt. Kinder mit Behinderungen haben oft, auch durch alltägliche Pflegeerfahrungen, ein geringeres Selbstwert- und Körpergefühl als gesunde Kinder, hinzu kommen oft Probleme, den Missbrauch zu artikulieren und zu verbalisieren. Kindern mit geistiger Behinderung begegnen zudem oft dem Vorurteil, sie seien unglaublich. Kinder mit körperlichen Behinderungen haben oft durch die grundsätzliche Fremdbestimmung in der Pflege Schwierigkeiten zwischen einer fürsorglichen Berührung, pflegenden Tätigkeiten und sexualisierter Gewalt zu unterscheiden. Das Thema Sexualität wird aus der Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen häufig ganz ausgeklammert und sie sind vielfach nicht sexuell aufgeklärt. Sie sind insofern in vielerlei Hinsicht anfällig für sexualisierte Übergriffe. Dennoch ist es weiterhin ein gesellschaftliches Tabu, dass Kinder mit Behinderungen sexualisierte Gewalt erfahren.
- Eine weitere Risikogruppe sind Kinder, die zu einer Minderheit gehören und keine feste örtliche oder familiäre Verankerung haben. Dazu gehören Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, Kinder auf der Flucht oder mit Fluchterfahrungen und auch Kinder, die keine heterosexuelle Orientierung haben (LGBTIQ). Im Kontext von Flucht und Migration sind junge Menschen oft schutzlos, traumatisiert und unbeholfen. Auch danach im Aufnahmeland haben diese Kinder und Jugendlichen oft starke Traumatisierungen, sind ohne familiäre Bezugspersonen und ohne den Schutz der gewohnten Umgebung. Diese Kontexte können leicht von Tätern und Täterinnen für sexualisierte Gewalt genutzt werden. Auch Kinder und Jugendliche, die lesbisch, schwul, bisexuell, transgender oder transsexuell, intersexuell oder queer sind, haben oft insbesondere in ihrer Kindheit und Jugend mit starken Selbstzweifeln und Zweifeln an der eigenen sexuellen Orientierung zu kämpfen. Bei einigen führt dies zu Isolation und emotionaler Vereinsamung, weil sie das Gefühl haben, nicht dazugehören. Sie sind darum besonders schutzlos und verunsichert in Bezug auf ihren Körper und ihre Emotionen. Diese Vulnerabilität kann von Tätern und Täterinnen genutzt werden.
- Darüber hinaus bilden auch Kinder und Jugendliche eine Risikogruppe, die sich in starken Abhängigkeitsverhältnissen zu Erwachsenen befinden und unter hohem Leistungs- und Erfolgsdruck stehen. Dazu gehören etwa der Elitesport, Musik- und Kunstschulen oder andere Kontexte, in denen ein Erwachsener personalisiert hohe Zeitanteile mit einem Kind verbringt. [...]

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

• Woran kann ich Kinder erkennen, die von Missbrauch betroffen sind?

Viele Lehrkräfte fragen sich, wie sie Kinder und Jugendliche erkennen können, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Es gibt jedoch keine einheitlichen Symptome und Verhaltensweisen, jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche geht mit Erfahrungen der Gewalt, Herabwürdigung und Erniedrigung unterschiedlich um und verarbeitet diese unterschiedlich. Aus der Intensität von möglichen Symptomen lassen sich keine direkten Rückschlüsse auf die Schwere des Missbrauchs ziehen. So können einige Kinder und Jugendliche auf den ersten Blick nur geringe Verhaltensänderungen zeigen, sich an die neue Situation ‚anpassen‘ und ihre Erfahrungen massiv verdrängen. Betroffene Kinder und Jugendliche entwickeln unterschiedliche Bewältigungsstrategien, um trotz der traumatischen Erfahrungen des Missbrauchs überhaupt ihren Alltag einigermaßen bestehen zu können. Viele Kinder und Jugendliche sind auch durch die Strategien der Täter bzw. Täterinnen enorm verunsichert, eingeschüchtert und trauen ihren eigenen Empfindungen nicht mehr. Oft wirken die machtvollen Schweigegebote der Täter und Täterinnen („Das darfst du niemals jemandem erzählen“, „Wenn du das jemandem erzählst, zerstörst du unsere Familie“, „Niemand wird dir glauben“) bis in das Erwachsenenalter der betroffenen Kinder und Jugendlichen und machen es ihnen sehr schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Nur in seltenen Fällen sind bei sexualisierter Gewalt direkte körperliche Verletzungen erkennbar. Häufige Anzeichen von Kindern, die einer Lehrkraft auffallen könnten, sind jedoch Änderungen im Verhalten. Diese Verhaltensänderungen könnten unter anderem auf Missbrauch hindeuten, sie können aber auch andere Ursachen haben. Wichtig ist, dass Lehrer*innen bei Verhaltensänderungen möglichst sensibel reagieren und alle möglichen Ursachen, unter anderem auch Missbrauch, in Betracht ziehen, ohne sich zu früh auf ein Erklärungsmuster festzulegen:

- Zeigt ein Kind starke und relativ plötzliche Verhaltensveränderungen, wie etwa Ängstlichkeit, Aggressivität, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen oder Konzentrationsschwäche, so kann dies auf Erfahrungen sexualisierter Gewalt hindeuten. Auch ein plötzliches stark sexualisiertes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen kann ein Anzeichen für eigene Gewalterfahrungen sein. Wenn ein Kind etwa plötzlich sexualisierte Bemerkungen macht, sich auffällig sexualisiert gegenüber Mitschüler*innen oder gegenüber Lehrkräften verhält, so sollte man dieses Verhalten im Blick behalten.
- Ein anderer Indikator für Erfahrungen sexualisierter Gewalt können psychosomatische Beschwerden sein, über die die Kinder und Jugendlichen sprechen. Wenn sie etwa gehäuft über Kopf- und Bauchschmerzen und Schlafstörungen klagen oder plötzlich Hauterkrankungen haben, könnten dies körperliche Reaktionen auf die Erfahrung von sexualisierter Gewalt sein.
- Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, neigen häufig zu autoaggressiven, selbstverletzenden Verhaltensweisen. Dazu gehören Selbstverletzungen wie das Ritzen, aber auch Essstörungen wie Bulimie und Magersucht oder eine plötzliche starke Gewichtszunahme. Gerade weil betroffene Kinder und Jugendliche die Aggressionen nicht gegen den Täter bzw. die Täterin richten können, richten sie sie in Prozessen der Täter-Opfer-Umkehr oft gegen sich selbst, fühlen sich für den Missbrauch verantwortlich und entwickeln eine starke Abneigung gegen ihren eigenen Körper. Neben selbstverletzenden Verhaltensweisen können dies auch Substanzabhängigkeiten und Süchte von Alkohol, Tabak oder Tabletten sein.
- Betroffene Kinder und Jugendliche können zudem durch Drop-out-Verhalten, Rückzug und Isolation auffallen. Wenn Kinder und Jugendliche plötzlich gehäuft oder dauerhaft von der Schule fernbleiben, aus dem Heim oder von zu Hause ausreißen oder sich innerhalb der Gleichaltrigengruppe massiv selbst isolieren, können dies Hinweise auf traumatische Gewalterfahrungen sein. So unterschiedlich wie Kinder und Jugendliche sind, sind auch ihre möglichen Symptome bei Gewalterfahrungen. Manche dieser Symptome treten nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern erst viel später auf, etwa mit dem Eintritt in die Pubertät, in das Erwachsenenalter, mit eigenen partnerschaftlichen Beziehungen oder der Geburt des ersten Kindes.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Viele Betroffene vertrauen sich erst spät jemandem an. Die Gefahr der Re-Viktimisierung ist jedoch insbesondere dann sehr hoch, wenn Betroffene sich ihrer eigenen Betroffenheit nicht bewusst sind, sondern intuitiv ‚bekannten Mustern‘ folgen.“

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/praevention_sexualisierte_gewalt_an_schulen_2020.pdf

⇒ siehe dazu auch die Arbeitshilfen im Kapitel 8

Gewalt von Jugendlichen an Jugendlichen

Mit dem Schwerpunkt Jugendgewalt befasst sich eine Handreichung der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes:

<https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/35-herausforderung-gewalt/>

Hier folgen die wichtigsten Informationen daraus, die jede/r wissen sollte:

„2.1. Risikofaktoren

Die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche in auffälligem Maße aggressiv oder sogar gewalttätig werden, ist vor allem dann besonders groß, wenn viele Risikofaktoren zusammentreffen und über einen längeren Zeitraum andauern. Je nach Lebensalter und Entwicklungsstand sowie abhängig vom sozialen und gesellschaftlichen Kontext verändern sich die Risikofaktoren für Gewalttätigkeit. Negativen Auffälligkeiten im Sozialverhalten muss und kann entgegengewirkt werden, um das Auftreten von Delinquenz und Kriminalität und damit negative Entwicklungen im Aufwachsen zu verhindern oder zumindest abzumildern. Problematische Konstellationen, insbesondere in folgenden beispielhaften Bereichen, können einen negativen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen entwickeln: Erscheinungsformen und Ursachen von Gewalt

- Familiäre Funktionsfähigkeit: Mangel an familiären Werten, fehlende soziale Bindung, Gewalterleben im häuslichen Bereich, körperliche Misshandlung, unzureichende Erziehungskompetenz und daraus resultierende fehlende soziale Unterstützung.
- Soziales Umfeld: Fehlende personelle/soziale Unterstützung, ungünstige Milieubedingungen, Lebensumstände, die zu Schulabsentismus führen.
- Persönlichkeitsgebundene Faktoren: Risikoverhalten/Impulsivität, Mangel an Empathie, Entwicklungsprozesse im Jugendalter und Gruppen von Gleichaltrigen (Peergroup), aggressive bzw. gewaltbereite Freunde.
- Schule: Unzureichender schulischer Erfolg, Mangel an Mitarbeit in der Schule, schulische Bedingungen (fehlende positive Gemeinschaft und fehlende Identifikation) sowie möglicherweise daraus resultierende Delinquenz, Ablehnung und Ausgrenzung.

2.2. Schutzfaktoren

Trotz erheblicher Risikofaktoren verlaufen nicht alle Lebensläufe negativ, denn sogenannte Resilienzfaktoren können die risikobehafteten Einflüsse ausgleichen oder bestenfalls neutralisieren. Für eine positive gewaltfreie Entwicklung sind insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen fördernde Ansatzpunkte, die daher von allen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen ihrer frühpräventiven Strategien zu berücksichtigen sind:

- Sichere Bindung und positive Beziehung zu Bezugspersonen (wie z. B. Familienmitglieder, Lehrkräfte, Trainerinnen und Trainer)
- Wertschätzende Zuwendung
- Kontrolle in der Erziehung › Entwicklung von Mitgefühl und Empathie › Positive Vorbilder
- Soziale Unterstützung › Vorleben eines aktiven, prosozialen Bewältigungsverhaltens bei Konflikten › Bindung an (schulische) Normen und Werte

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

- Zugehörigkeit zu nicht-delinquenten Gruppen
- Kompetenzförderung und Erfahrung der Selbstwirksamkeit bei nicht-delinquenten Aktivitäten (z. B. Sport, Musik)
- Positives, nicht überhöhtes Selbstwerterleben
- Struktur im eigenen Leben

2.3. Empfehlungen für Lehrkräfte und Schulpersonal

Schulische Präventionsakteurinnen und -akteure haben [...] großen Einfluss auf die Förderung von Schutzfaktoren und Minimierung von Risikofaktoren. Hinsichtlich ihrer auf Wirksamkeit untersuchten Präventionsprogramme [...] sind diejenigen besonders geeignet, die dazu beitragen, die Risiken von Gewalt zu minimieren und die Schutzfaktoren zu stärken. [...]

3. Straftaten

Nachfolgend erfahren Sie mehr über die häufigsten Straftaten im schulischen Kontext und mögliche Maßnahmen der Prävention.

3.1. Verbale Gewalt

Hört man den Begriff „Gewalt“, erscheinen Bilder vor Augen, in denen geschlagen, getreten und auf andere Weise körperlich verletzt wird. Auch das Strafrecht versteht vor allem solche physischen Taten als „Gewalt“. Jedoch kann man andere Menschen auch mit Worten verletzen und schädigen, weshalb man hier von „verbaler Gewalt“ spricht. Auch sie kann strafbar sein. Die Grenze zwischen Spaß und Gewalt ist eindeutig dann überschritten, wenn die Sprache dazu verwendet wird, andere zu beleidigen, zu demütigen oder auszugrenzen. Auch bei Mobbing spielt die verbale Gewalt eine große Rolle, da sie dazu dient, die Opfer lächerlich zu machen und sie zum Beispiel vor anderen bloßzustellen. Während eine Beleidigung strafbar ist, muss dies bei verbaler Gewalt nicht automatisch der Fall sein. Doch für die Betroffenen kann sie genauso verletzend sein, vor allem dann, wenn sie sich ständig wiederholt. Zu den häufigsten Straftaten im Kontext von Jugendgewalt gehören:

- Bedrohung § 241 StGB
- Nötigung § 240 StGB › Erpressung § 253 StGB
- Beleidigung § 185 StGB › Üble Nachrede, Verleumdung § 186, § 187 StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a StGB

3.2. Körperliche Gewalt

Es gibt verschiedene Arten von Gewalt. Die nachfolgende Übersicht ist nicht abschließend, soll jedoch aufzeigen, wie weitgreifend und vielfältig Gewalt sein kann.

Körperverletzung

Die Körperverletzung kann in vielfältigen Formen begangen werden, wie z. B. Rempeln, Schubsen, Stoßen, Treten, Bein stellen oder Schlagen, durch mehrere Personen gemeinschaftlich oder mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges. Gemeinsam ist diesen Handlungen, dass jemand absichtlich verletzt oder körperlich misshandelt wird sowie ein gesundheitlicher Schaden entsteht. Ein gesundheitlicher Schaden muss nicht immer sichtbar und durch körperliche Gewalt verübt worden sein. Auch durch verbale und psychische Gewalt kann eine Körperverletzung begangen werden [...].

Raub

Ein Raub ist die Wegnahme einer sich in fremdem Gewahrsam befindlichen Sache unter Androhung oder Anwendung von Gewalt. Dies kann z. B. das „Abziehen“ von Markenkleidung, des Pausenbrotes oder von Taschengeld sein. [...]

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Freiheitsberaubung

Eine andere Person einzusperren oder dafür zu sorgen, dass die Person nicht mehr selbst entscheiden kann, wohin sie gehen will, nennt man Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB. Von einer Freiheitsentziehung im strafrechtlichen Sinne spricht man bereits, wenn Schülerinnen und Schüler beispielsweise während der Pause auf der Toilette oder in einem anderen Raum eingesperrt werden. Dabei kann es schon ausreichen, dass die Tür nur zugehalten wird. [...]

3.3. Sexualisierte Gewalt

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung kann auf viele Arten beeinträchtigt werden. Das Spektrum reicht von der sexuellen Belästigung über Beleidigungen auf sexueller Basis bis hin zu sexueller Gewalt. Unter den Oberbegriff sexualisierte Gewalt fallen eine ganze Reihe von Straftaten wie z. B.:

- sexueller Missbrauch/sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB
- sexuelle Nötigung § 177 StGB › Vergewaltigung § 177 StGB
- Besitz und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie § 184 (b) und (c) StGB
<https://dejure.org/gesetze/StGB/184b.html>, <https://dejure.org/gesetze/StGB/184c.html>
- sexuelle Belästigung § 184i StGB <https://dejure.org/gesetze/StGB/184i.html>

Besonderheiten bei Verdacht auf Sexualstraftaten

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt wurden, halten diese Taten aus unterschiedlichen Gründen oft geheim. Diesbezüglich werden sie von Täterinnen und Tätern beeinflusst. Diese manipulieren geschickt oder drohen ihnen mit Gewalt. Betroffene schweigen auch, weil sie große Scham empfinden oder das Geschehene verdrängen wollen. Bei einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexuelle Gewalt gilt es behutsam vorzugehen. Aber getragen vom Gedanken des Opferschutzes [...] ist Handeln unabdingbar. Lehrkräfte erhalten Unterstützung bei einer Beratungsstelle oder einer Opferhilfeeinrichtung. Ein Gespräch mit Fachleuten hilft, das Geschehen einzuordnen und das weitere Vorgehen zu planen, ganz im Sinne des Opferschutzes.

Bitte beachten Sie, dass bei entsprechenden schulischen oder länderspezifischen Regelungen in solchen Verdachtsfällen zwingend das Jugendamt und/oder die Polizei zu informieren ist. Die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei ist im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Nur durch die Erstattung einer Strafanzeige kann die Polizei Täterinnen und Täter ermitteln, einem Strafverfahren zuführen und somit weiteren Missbrauch verhindern.

So handeln Sie bei Verdacht auf eine Sexualstraftat im schulischen Kontext:

- Nehmen Sie Hinweise und mögliche Schilderungen ernst.
- Vermeiden Sie emotionale Aktionen und Panik. › Überlegen Sie in Ruhe, wie Sie den Vorfall klären und das Opfer vor weiteren Übergriffen schützen können. Sie können sich auch anonym an Beratungsstellen wenden und Rat einholen.
- Nähere Informationen erhalten Sie unter www.missbrauch-verhindern.de oder unter www.hilfeportal-missbrauch.de
- Anonyme telefonische Beratung erhalten Sie unter der Nummer: 0800-22 55 530.
- Eine Strafanzeige ist immer wichtig und in folgenden Fällen unabdingbar:
Bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen.

3.4. Besondere Formen der Gewalt

Die nachfolgenden Formen von Gewalt treten häufig im Kontext von Jugendgewalt auf und werden aus diesem Grund besonders dargestellt.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Mobbing/Bullying

Der Begriff Mobbing kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie „Schikanieren“ und „Fertigmachen“. Häufig wird als Synonym auch der Begriff Bullying verwendet. Die gemeinte Verhaltensweise liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt und über längere Zeit hinweg z. B. aggressivem Verhalten oder Ausgrenzung aus der Gruppe eines oder mehrerer Mitschülerinnen oder Mitschüler ausgesetzt ist, ohne die Situation allein (auf-)lösen zu können. Kennzeichnend für Mobbing ist ein ungleiches Kräfteverhältnis. Dies ist immer dann gegeben, wenn die betroffene Person, die den negativen Handlungen ausgesetzt ist, Mühe hat, sich selbst zu verteidigen und deshalb in irgendeiner Weise gegenüber dem oder den Angreifenden hilflos ist. Dabei kann es sich um ein tatsächliches oder auch nur um ein vom Opfer subjektiv empfundenes Ungleichgewicht der Kräfte handeln. Es kommt zustande durch physische Überlegenheit der Tatperson, durch einen Angriff mehrerer Personen gegen ein Opfer oder durch eine nur schwer zu identifizierende Quelle des Angriffs – etwa bei der Verbreitung von Gerüchten oder dem Ausschluss aus einer Gruppe. Dieses asymmetrische Kräfteverhältnis als entscheidendes Merkmal des Bullying muss besonders betont werden. Es dient zugleich zur Abgrenzung von alltäglichen und im Rahmen der sozialen Interaktion von Gleichaltrigengruppen normalen Hänseleien und Rangeleien, die zwischen zwei Schülerinnen oder Schülern von ähnlicher körperlicher und geistiger Stärke ausgetragen werden. Die Grenze von freundlich spielerischen Foppereien zum Drangsalieren ist dann überschritten, wenn die wiederholten Sticheleien abwertenden und offensiven Charakter haben und insbesondere dann fortgesetzt werden, wenn es auf Seiten des Opfers Zeichen von Überforderung oder Gegenwehr gibt. Mobbing ist kein eigener Tatbestand im Strafgesetzbuch. Es gilt als Phänomen, in dessen Rahmen unterschiedliche Straftaten verwirklicht werden können. Nicht jede Mobbing-Handlung stellt auch gleich eine Straftat dar. Meist ist es aber so, dass sich die Täter im Laufe der Zeit immer schlimmere Aktionen ausdenken, mit denen sie ihre Opfer quälen. Kommt es zu Sachbeschädigungen, Diebstählen, Beleidigungen, Körperverletzungen oder Raubstraftaten (z. B. Diebstahl mit Gewalt), so ist die Schwelle zur Strafbarkeit eindeutig überschritten. [...]

Cybermobbing

Cybermobbing ist eine Sonderform des Mobbing und weist die gleichen Tatumstände auf. Es bedient sich lediglich anderer Methoden. Die Täterinnen und Täter nutzen Internet- und Mobiltelefondienste zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer. Der Übergang von einzelnen Bemerkungen zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing ist oft fließend. Häufig fehlt den Täterinnen und Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein bzw. ist deren Hemmschwelle sehr gering. Für die Opfer ist diese Form der Gewalt besonders gravierend, denn Täterinnen und Täter können rund um die Uhr aktiv sein und verletzen oftmals den persönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), wie beispielsweise aus Umkleidekabinen oder Toiletten. Zudem können viele andere die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen. Gerade mit Blick auf Cybermobbing erscheint es wichtig, dass auch dieser Straftatbestand erwähnt wird, da entsprechende Bildveröffentlichungen für die Opfer kompromittierend und erheblich belastend sein können.

Amok

Man spricht von „Amok“, wenn Täterinnen oder Täter anscheinend wahllos Menschen angreifen, um sie zu verletzen oder zu töten. [...] Die meisten Taten werden lange geplant und gut vorbereitet. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Entschluss zur Tat über einen längeren Zeitraum heranreift. Meist handelt es sich um Jugendliche, die eher zurückgezogen leben und verschlossen sind. Häufig erlitten sie in den Monaten oder Jahren vor ihrer Tat schwere persönliche Kränkungen, wurden z. B. von der Schule verwiesen, fühlten sich von Lehrkräften unter Druck gesetzt oder von Mitschülerinnen und Mitschülern abgelehnt. Auffällig ist, dass die meisten jugendlichen Täterinnen oder Täter einen Zugang zu legal erworbenen Waffen hatten (z. B. waren Familienmitglieder Jäger oder Sportschützen). Außerdem zeigte sich, dass sich die Tatpersonen oft exzessiv mit Gewaltspielen oder -filmen beschäftigten und intensive Gewaltfantasien hatten. Dazu gehören auch selbsterstellte Videos mit

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Selbstdarstellungen als düstere Rächer. In fast allen Fällen hatten die Täterinnen bzw. Täter ihr Vorhaben vorher angekündigt und Hinweise darauf z. B. in Zeichnungen, Schulaufsätzen, E-Mails an Mitschülerinnen und Mitschüler oder in Mitteilungen in Chatrooms und Foren im Internet gegeben. Es gibt aber auch andere auffällige Verhaltensweisen, wie z. B. das Sammeln von Material über frühere Amoktaten oder Massenmorde.

3.5. Empfehlungen für Schulleitungen und Lehrkräfte

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Ihnen helfen, mögliche Straftaten im schulischen Umfeld im Vorfeld zu verhindern.

- Wirken Sie auf die Etablierung eines Gewaltpräventionskonzepts hin und setzen Sie dieses im Schulalltag um.
- Benennen Sie entsprechendes Fehlverhalten konkret als Straftat. Die rechtliche Einordnung führt den Schülerinnen und Schülern Ausmaß und Folgen des Handelns vor Augen und kann Wiederholungstaten verhindern.
- Binden Sie frühzeitig das Jugendamt oder eine Beratungsstelle zur Unterstützung ein. › Reagieren Sie konsequent bei Gewalt. Gegebenenfalls kann sich Gewaltverhalten etablieren, für andere als Beispiel dienen und das Vertrauen der Betroffenen in die Schule als gewaltfreiem Lernort erschüttern.
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei.
[...]

4. Stärkung des Sicherheitsgefühls – ohne Waffen

Wenn Sie Ihren Schülerinnen und Schülern folgende Verhaltenstipps vermitteln, können Sie deren Sicherheitsgefühl und die tatsächliche Sicherheit verbessern.

- › Achte auf deine Umgebung. Hör auf dein Bauchgefühl. Es kann dich instinktiv vor einer bedrohlichen Situation warnen. Halte Abstand, entferne dich so früh wie möglich von bedrohlichen Situationen. Begib dich an sichere Orte (z. B. Sekretariat, Lehrerzimmer oder wechsele unterwegs die Straßenseite) und informiere Vertrauenspersonen wie Mitschülerinnen und Mitschüler, das Schulpersonal oder Außenstehende.
- › Vermeide es, eine angreifende Person mit Worten zu provozieren oder sogar körperlich zu attackieren, z. B. indem du diese schubst.
- › Wenn dich jemand provoziert: Mach Außenstehenden deutlich, dass du die Person nicht kennst und es sich nicht um einen privaten Streit handelt, zum Beispiel in dem du sagst: „Ich kenne Sie/dich nicht, lassen Sie/du mich in Ruhe“.
- › Sprich unbeteiligte Umstehende direkt an („Hey Sie mit der grünen Jacke, kommen Sie, helfen Sie...“). Beschreibe die Situation und fordere Hilfe ein.
- › Ruf die Polizei über die Notrufnummer 110. › Erstatte Strafanzeige, um den oder die Angreifer zu stoppen und deutlich zu machen, dass du mit dem Verhalten nicht einverstanden bist und es auch ernst meinst.
- › Denke daran, dass du jederzeit deine Eltern oder jemanden vom Schulpersonal informieren kannst, wenn du dich in bestimmten Situationen unsicher fühlst oder bereits Opfer einer Straftat geworden bist.
- › Nimm dir Zeit, verinnerliche die Tipps und bereite dich damit gedanklich auf gefährliche Situationen vor. So weißt du, wie du im Ernstfall handeln musst, ohne lange nachzudenken. Damit bist du sicher in dem, was du tust, und strahlst dies auch aus. Das kann potenzielle Täterinnen oder Täter abschrecken.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

5.2. Die Garantenpflicht (auch: „Garantenstellung“)

Für bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Schulpersonal, gilt die sogenannte Garantenpflicht. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung gemäß den jeweiligen Schulgesetzen der Länder.

Durch die Beaufsichtigung sollen die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst überschauen und abwenden können. Zudem sollen sie vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können.

Außerdem sind diese Berufsgruppen verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich generell bei Erkennen einer Gefahr oder Gefährdung in Bezug auf das wichtige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit zu handeln. Sie müssen bei Erkennen einer Gefahrenlage diese mit geeigneten Mitteln verhindern bzw. Folgen für die gefährdeten Rechtsgüter abwenden. Beim Unterlassen solcher Handlungen können sich verpflichtete Personen gegebenenfalls selbst strafbar machen (siehe § 13 StGB unter <https://dejure.org/gesetze/StGB/184b.html>). [...]

6.3. Empfehlungen bei Mobbing/Bullying

Die nachfolgenden Empfehlungen bilden nur einen Handlungsrahmen für Lehrkräfte beim Thema Mobbing/Bullying. So können Sie handeln:

- Schützen Sie die Opfer und dokumentieren Sie alles Relevante zum Vorfall.
- Sprechen Sie Täterinnen und Täter an und vereinbaren Sie eine Lösung bzw. eine Wiedergutmachung.
- Vermitteln Sie, dass die Opfer selbst den Mobbing-Prozess dokumentieren und sich Notizen zu den einzelnen Vorfällen machen, Fotos von möglichen körperlichen Verletzungen anfertigen und ggf. ein ärztliches Attest ausstellen lassen. Sollte sich das Mobbing/Bullying auch in der digitalen Welt, z. B. bei Chats in Messenger-Diensten zeigen, so ist es wichtig, auch diese zu dokumentieren.
- Melden Sie den konkreten Vorfall an die Schulleitung und planen Sie weitere Schritte gemeinsam mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler.
- Stellen Sie sicher, dass sich Betroffene umgehend der Familie, Freundinnen oder Freunden bzw. Bekannten anvertrauen. Darüber hinaus können Sie auch spezielle Hilfsangebote im Internet nutzen, wie z. B.:
- Mobbing: Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
- Cybermobbing: www.juuuport.de
- Erklären Sie den Betroffenen, dass sie auf keinen Fall Vorfälle verschweigen sollten. Lassen Sie die Opfer nach der Tat nicht allein.
- Machen Sie deutlich, dass sich Betroffene in schwerwiegenden Fällen sofort an die Polizei wenden sollen. [...]

7.1. Opferschutz

Opferschutz ist ein zentraler Aspekt beim Umgang und Aufarbeiten von Jugendgewalt. Opfer von Straftaten fühlen sich häufig mitverantwortlich für das Erlittene. Sie empfinden Hilflosigkeit und wissen nicht, wem sie sich anvertrauen können. Die physischen und oftmals für Opfer schlimmeren psychischen Verletzungen können allein – ohne professionelle Hilfe – nicht bewältigt werden. Benötigt werden deshalb Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die einfühlsam, professionell und zielgenau auf die jeweilige Situation des Opfers eingehen und entsprechende Hilfestellungen leisten können. Hierfür gibt es spezielle Beratungsstellen und Hilfsorganisationen. Eine bundesweit umfassende Sammlung an Angeboten für Betroffene einer Straftat findet sich unter anderem bei ODABS (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten). [...]

8. Besondere Stellung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht

Kinder und Jugendliche sind strafrechtlich besonders geschützt. Für sie gibt es spezielle Strafen und Strafverfahrensregeln. Diese sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgeschrieben.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Kinder (Personen bis 13 Jahre) sind schuldunfähig. Jedoch müssen Straftaten von Kindern nicht tatenlos hingenommen werden. Wenn sie wiederholt und schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen, sind das Jugendamt sowie das Familiengericht einzuschalten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, werden ihre Eltern oder Sorgeberechtigten verständigt. In diesem Fall leitet die Polizei Ermittlungen ein und prüft, ob Strafmündige (Personen ab 14 Jahren) an der Tat beteiligt waren. Für Personen- oder Sachschäden lassen sich bereits Kinder ab sieben Jahren (oder Sorgeberechtigte bei Verletzung der Aufsichtspflicht) zivilrechtlich haftbar machen. Das kann in Form von Schmerzensgeld oder Schadensersatz geschehen.

Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und auch Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren werden im Strafrecht ebenfalls besonders behandelt, siehe dazu § 1 Jugendgerichtsgesetz. Die Rechtsfolgen und das Verfahren sind bei ihnen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Staatsanwaltschaft und Gericht können ihnen daher Weisungen und Auflagen auferlegen, beispielsweise eine soziale Arbeitsleistung. Darüber hinaus spielt auch der „Täter-Opfer-Ausgleich“ bei einer Verurteilung von Minderjährigen eine wichtige Rolle. Beide Aspekte sollen das Sozialverhalten positiv beeinflussen.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

„Der Täter-Opfer-Ausgleich“ im Jugendstrafrecht stellt eine geeignete Methode dar, Straftaten und die damit verbundenen Schäden wiedergutzumachen, deren zugrundeliegenden Konflikte auf zwischenmenschlicher Ebene zu klären und die Parteien zu befrieden. Durch den damit verbundenen Prozess der Aufarbeitung können Verhaltensweisen auf positive Weise nachhaltig verändert und somit erneute Straftaten und Viktimisierungen präventiv wirksam abgewendet werden. Die Übernahme von Verantwortung bezüglich der Tat und deren Folgen durch die Beschuldigten wirkt sich positiv auf den Lern- und Entwicklungsprozess aus. Damit kommt der TOA dem Handlungsprinzip des Jugendstrafrechts „Erziehung statt Strafe“¹ nach. Beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ mit Minderjährigen ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die Eltern mit in den Prozess integriert werden. Der TOA wird im Rahmen eines Strafverfahrens nur nach Zustimmung aller Beteiligten unter Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe durchgeführt.“

Quelle: <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/35-herausforderung-gewalt/>

Bedeutung dieses Kapitels

Jede Lehrkraft kennt die hier gemachten Ausführungen und hat sich mit ihnen befasst. Dies gilt als wichtige Voraussetzung dafür, dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung umfassend und bestmöglich nachzukommen.

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Anhang

Quellen und weitere Materialien

Genutzte Quellen und Verweise auf weiterführende Materialien

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/4.41_hr_schulkonzept.pdf

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschlaege/290716_Formulierungsvorschlaege_Leitbild.pdf

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf

<https://www.schulministerium.nrw/sexualisierte-gewalt>

<https://www.ekd.de/praeventionsleitfaden-56778.htm>

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/praevention_sexualisierte_gewalt_an_schulen_2020.pdf

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch.pdf>

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf

<https://kreis-paderborn.taskcards.app/#/board/934b7c6d-ed6b-4ac7-8178-d687d8cb1921/view?token=364c4152-d333-4c50-8eff-a222851babd1>

<https://www.egbert-gymnasium.de/das-besondere/praevention-schutzkonzept>

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/jugendkriminalitaet/gewalt-an-schulen/>

<https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/35-herausforderung-gewalt/>

<https://www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/004-BR-Wege-aus-der-Gewalt.pdf>

PowerPoint-Präsentation der Bezirksdirektorenkonferenz am 20.04.2023 in der Bezirksregierung Detmold (ppt_BDK_20.04.23final.pptx)

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

gesetzliche Grundlagen

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup

Das Schutzkonzept des Städtischen Gymnasiums Barntrup wurde in den Schuljahren 2023-24 und 2024-25 erarbeitet.

Das Kollegium hat eine Gruppe von Lehrkräften installiert, die an pädagogischen Tagen und weiteren Treffen daran gearbeitet haben. Dabei wurden Impulse aus dem gesamten Kollegium aufgenommen.

Unsere Kinder und Jugendlichen haben sich über die IServ-Umfrage im Sommer 2024 und bei einem Workshop im darauffolgenden Schuljahr 2024-25 eingebracht.

Eine Elterngruppe hat sich im Herbst 2023 konstituiert und bei drei Treffen in den Schuljahren 2023-24 und 2024-25 Maßgebliches zur Entstehung beigetragen.